

Der Nötigungsnotstand im deutschen Recht*

Ali Emrah Bozbayındır

Einführung

Gegenstand dieser Untersuchung ist der Nötigungsnotstand. Unter dem Rechtsinstitut des Nötigungsnotstandes verbirgt sich ein Drittverhalten, dessen rechtliche Einordnung nach wie vor umstritten ist. Die Struktur des Nötigungsnotstandes hat folgenden Aufbau: A nötigt B, in die Rechte des C einzugreifen. Diese Struktur umfasst verschiedenen Sachverhalts Konstellationen. Der Genötigte kann z. B. eine Individualperson oder ein Staat sein. Diese Arbeit hat nur die Nötigung einer Individualperson zum Inhalt. Die Erpressung des Staates bleibt außerhalb dieser Untersuchung, da dieser Sonderfall einer anderen Begründung der Notstandsrechtfertigung bedarf.¹

In Deutschland liegt die dogmatische Einordnung des Nötigungsnotstandes im Mittelpunkt der Diskussion. Ob die Nötigungsnotstandsfälle gerechtfertigt oder allenfalls entschuldigt werden können, ist die Grundfrage der Nötigungsnotstandproblematik.

* Der vorliegende Aufsatz basiert auf der erste Teil meiner im Wintersemester 2009 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln angenommener Magisterarbeit zum Thema „Rechtsvergleichende Untersuchung des Nötigungsnotstandes in Deutschland, im *common law*-Bereich und im Völkerstrafrecht.“ Für die Betreuung des Themas und wertvolle Hinweise bei dessen Bearbeitung sehr herzlich danke ich Herrn Prof. Dr. Thomas Weigend. Danken möchte ich auch Prof. Dr. Georg Steinberg für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

¹ Vgl. Jescheck/Weigend, AT, S. 484 Fn. 13; Küper, Nötigungsnotstand, S. 77 ff.; Krey, AT, Rn. 571; Kühl, AT, § 8 Rn. 133; Roxin, AT, § 16 Rn. 70.

Um diese Problematik verständlicher zu machen, werden zunächst die rechtsgeschichtlichen Hintergründe erörtert. Anschließend werden die gegenwärtigen Argumente für und gegen eine mögliche Rechtfertigung des Nötigungsnotstandes dargestellt. In einem weiteren Abschnitt werden dann die vermittelnden Lösungsvorschläge analysiert.

Schließlich soll im dritten Teil der Arbeit untersucht werden, wie die Auswirkungen einer unter nötigungsnotstand begangene Tat auf den Nötigenden und die Genötigten sind.

A. Rechtsgeschichtlicher Hintergrund

Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung des Nötigungsnotstandes kann auf der Grundlage von zwei Säulen durchgeführt werden, und zwar der die Entwicklung des positiven Rechts und der Entwicklung der Idee des Notstandes.

Im Gegensatz zu der Notwehr ist eine Rechtfertigung wegen Notstands problematisch, da der Notstandstäter einen unbeteiligten Dritten zur Beseitigung der Notstandslage heranzieht.² Anders gesagt bedeutet der Notstand Rechtsgutschutz durch Rechtsgutbeeinträchtigung.³ Aus diesem strukturellen Unterschied zwischen der Notwehr und dem Notstand resultierte in der Geschichte der Strafrechtsdogmatik und Rechtsphilosophie eine heftige Debatte darüber, wie sich die Notstandsfälle auf die Strafbarkeit auswirken sollen.⁴

Insbesondere waren die Ansätze von *Kant* und *Hegel* von großem Einfluss auf die Strafrechtswissenschaft des 19. Jahrhunderts. Eine Rechtfertigung der dem griechischen Philosophen Karneades von Kyrene (219-129 v. Chr.) zugeschriebenen und später als „Brett des Karneades“ bezeichneten Fallkonstellation, in der ein Schiffbrüchiger mit einem anderen in gleicher Lebensgefahr schwebend, diesen von dem Brett, worauf er sich gerettet hatte, wegstieß, um sich selbst zu retten, wurde von *Kant*

² Kühl, AT, § 8 Rn. 1; ders, in: FS Lenckner 148.

³ Küper, JuS 1987, S. 82.

⁴ Vgl. Roxin, AT, § 16 Rn. 9.

abgelehnt, mit der Begründung, dass ein solches Notrecht einen Widerspruch der Rechtslehre mit sich selbst enthalte.⁵ *Hegel* dagegen erkennt unter bestimmten Voraussetzungen ein Notrecht an. Er bildete eine Kollision von Leben und Eigentum erfassende Fallkonstellation: „auf der einen Seite unendliche Verletzung des Daseins und darin die totale Rechtlosigkeit, auf der anderen Seite nur die Verletzung eines einzelnen beschränkten Daseins der Freiheit steht, wobei zugleich das Recht als solches und Rechtsfähigkeit des nur in diesem Eigentum Verletzten anerkannt wird.“⁶ Heutige Regelungen des Notstandes können als die Frucht oder die Konsequenz dieser Auseinandersetzung angesehen werden.

Da die Notstandsfälle keine einheitliche Erscheinung darstellten, hat sich sowohl in der Strafrechtsdogmatik als auch in der Praxis die Differenzierungstheorie, die Fälle von ganz verschiedener Art und Gestalt umfasst, durchgesetzt.⁷

Die heutige Normierung über den Notstand enthält zwei verschiedene Regelungen, die die Entwicklung der Notstandsidee von den Einheitstheorien zu den Differenzierungstheorien darstellt. Die Regelungen der §§ 34 und 35 StGB können als gesetzliche Festschreibung der Differenzierungstheorie betrachtet werden.

Das geltende positive Recht enthält keine explizite Regelung des Nötigungsnotstandes. Bis zum Inkrafttreten des 2. Strafrechtsreformgesetzes am 01.01.1975 enthielt jedoch das Strafgesetzbuch eine ausdrückliche Regelung über den Nötigungsnotstand.

I. Die Regelung des § 52 StGB a. F.

Die Notstandsbestimmungen des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich von 1871 fanden sich in den Vorschriften der §§ 52 und 54 StGB, die sich im 4. Abschnitt des Buches unter den Gründen, die „die

⁵ Küper, JZ 2005, S. 105 ff.; Kühl, in: FS Lenckner, S. 143 ff.; ders. AT, § 8 Rn. 2 ff.; Noltenius, Kriterien, S. 312 f. Zur Geschichte siehe Aichele, Jahrbuch für Recht und Ethik 11 (2003), S. 245 ff.

⁶ Hegel, Grundlinien, S. 123 f. (§ 127).

⁷ Jescheck/Weigend. AT, S. 354; Roxin, AT, § 16 Rn. 1 ff.

Strafe ausschließen oder mildern“, fanden.⁸ Die einschlägigen Paragraphen hatten folgenden Wortlaut:

§ 52 StGB a. F. „Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Täter durch unwiderstehliche Gewalt oder durch eine Drohung, welche mit einer gegenwärtigen, auf andere Weise nicht abwendbaren Gefahr für Leib oder Leben seiner selbst oder eines Angehörigen verbunden war, zu der Handlung genötigt worden war.“

§ 54 StGB a. F. „Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn die Handlung außer im Falle der Notwehr in einem unverschuldeten, auf andere Weise nicht zu beseitigenden Notstande zur Rettung aus einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben des Täters oder eines Angehörigen begangen worden ist.“

§ 52 StGB a. F. regelte die Nötigungsnotstandsfälle. Diese Vorschrift sagte nichts über den Grund der Straflosigkeit aus. Des Weiteren enthielt sie keine Zumutbarkeitsregel.⁹ In der Wissenschaft wurde der Nötigungsnotstand als bloßer Unterfall des § 54 StGB a. F. betrachtet.¹⁰

Fragmentarisch geregelte Vorschriften erfüllten nur einen Teilbereich des Notstandes, da die große Materie des Notstandes durch zwei Zwerge nicht zu bewältigen war.¹¹ Diese Unvollständigkeit wurde durch die spätere Gesetzgebung im bürgerlichen Recht, nämlich §§ 228 und 904 BGB¹², die die defensiven und aggressiven Notstandsfälle im Zivilrecht umfassen, und durch die vom Reichsgericht bahnbrechende

⁸ Der Text ist zu finden u. a. bei Vormbaum/Welp, Das Strafgesetzbuch 1, S. 12.

⁹ Küper, JuS 1987, S. 85.

¹⁰ Vgl. Bernsmann, Notstand, S. 140 f.

¹¹ Geilen, AT, S. 101 f.; Mayer, AT, S. 302. Hellmuth Mayer, AT, S. 94; Küper, aaO, S. 85.

¹² § 228 BGB: „Wer eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, um eine durch sie drohende Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht widerrechtlich, wenn die Beschädigung oder die Zerstörung zur Abwendung der Gefahr erforderlich ist und der Schaden nicht außer Verhältnis zu der Gefahr steht ...“. § 904 BGB: „Der Eigentümer einer Sache ist nicht berechtigt, die Einwirkung eines anderen auf die Sache zu verbieten, wenn die Einwirkung zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr notwendig und der drohende Schaden gegenüber dem aus der Einwirkung dem Eigentümer entstehenden Schaden unverhältnismäßig groß ist ...“

Entscheidung, einen übergesetzlichen rechtfertigenden Notstand¹³ anzuerkennen, nur unzureichend ergänzt.

Ob der § 52 StGB a. F. als ein Entschuldigungsgrund, ein Rechtfertigungsgrund, oder nach Güterkollision als Rechtfertigungsgrund und als Entschuldigungsgrund einzuordnen war, war als ein Teil der allgemeinen dogmatischen Einordnung des Notstandes ein heftig diskutiertes Thema, das der gegenwärtigen Diskussion über die dogmatische Einordnung des Nötigungsnotstandes zugrunde liegt.¹⁴

An dieser Stelle ist eine Erörterung der Einheitstheorien und ihrer dogmatischen Konkurrenz, d. h. der Differenzierungstheorie erforderlich.

Bis zu Beginn der 30er-Jahre gab es Bestrebungen nach der systematischen Einordnung der vielfältigen Notstandskonstellationen durch verschiedene Einheitstheorien, die alle Notstandsfälle entweder als Rechtfertigung¹⁵ oder bloße Entschuldigung angesehen haben.¹⁶ Auch in Bezug auf den Nötigungsnotstand nahm ein Teil der Vertreter dieser Theorie einen Entschuldigungsgrund und der andere einen Rechtfertigungsgrund an.¹⁷

Die Erfolglosigkeit des Einheitsprinzips hinsichtlich der sachgerechten Lösungen für alle Notstandsfälle wirkte sich in einem kompromisshaft-dualistischen Resultat aus, d. h. in der Differenzierungstheorie.¹⁸ Die Begründer dieser Theorie begriffen das Notstandsproblem als ein Problem der Deliktssystematik. In dieser Theorie stellt der Notstand für die Strafrechtssystematik keine homogene Erscheinung dar, sondern einen verschiedenen Konstellationen enthaltenden heterogenen Zustand, welcher eine unterschiedliche rechtliche Bewertung und systematische

¹³ RGSt 61, 242 (1927).

¹⁴ Neumann, JA 1988, S. 329.

¹⁵ v. Litz/Schmidt, Strafrecht, S. 190 f.; siehe auch Küper, JuS 1987, S. 83 f.

¹⁶ Kelker, Der Nötigungsnotstand, S. 18. Mayer, AT, S. 304.

¹⁷ Mayer, Ebenda; Kelker, Ebenda.

¹⁸ Neumann, JA 1988, S. 329; Welzel, Strafrecht, S. 180.

Zuordnung benötigt.¹⁹ Notstandsfälle sollen dieser Theorie nach in zwei Gruppen zu unterteilen, die sich groberweise dadurch unterscheiden, ob sie die Rechtsordnung als „billigenswert“ nicht mehr „sozialschädlich“ ansieht, oder ob die Tat lediglich verzeiht, damit entschuldigt.²⁰ Laut dieser Theorie wurden §§ 228, 904 BGB als Rechtfertigungsgründe und §§ 52, 54 StGB als Entschuldigungsgründe betrachtet.²¹

Diese Theorie fand ihre Anwendung durch die berühmte Entscheidung des Reichsgerichts zum medizinisch indizierten Schwangerschaftsabbruch im Jahre 1927, mit der durch die Anwendung des Prinzips der „Güterabwägung“ das „geringwertigere Gut dem höherwertigen weichen“ soll, und somit erstmals ein übergesetzlicher rechtfertigender Notstand gerichtlich anerkannt wurde.²²

Die Anerkennung eines übergesetzlichen rechtfertigenden Notstandes löst eine neue Diskussion über die Einordnung der Nötigungsnotstandsfälle aus. Die Frage, ob ein Teil der Nötigungsfälle unter dem rechtfertigenden Notstand zu klassifizieren ist, bildet den Hintergrund der heutigen Diskussion.²³ Die damalige Strafrechtlehre hat diese Frage unterschiedlich beantwortet. Eine Rechtfertigungsmöglichkeit bejahende und teilweise annehmende Ansichten wurden auch von verschiedenen

¹⁹ Küper, JZ 2005, S. 106; Geilen, AT, S. 99.

²⁰ Erb, in: MüKo, § 34 Rn. 7; Kelker, Der Nötigungsnotstand, S. 20; Küper, aaO, S. 106.

²¹ Roxin, AT, § 16 Rn. 1.

²² Die Reichsgerichtsentscheidung betrifft den Fall der medizinischen Indikation bei der Abtreibung. In diesen Fall war die Schwangere nicht eigentlich krank, sondern drohte mit Selbstmord, falls die Erfüllung ihres Wunsches vom Arzt abgelehnt würde. Und das Gericht sagt dazu wörtlich: „In Lebenslagen, in welchen eine den äußeren Tatbestand einer Verbrechensnorm erfüllende Handlung das einzige Mittel ist, um ein Rechtsgut zu schützen oder eine ... Pflicht zu erfüllen, ist die Frage, ob die Handlung rechtmäßig oder unverboden oder rechtswidrig ist, an der Hand des dem geltenden Recht zu entnehmenden Wertverhältnisses der im Widerstreit stehenden Rechtsgüter oder Pflichten zu entscheiden“. RGSt 61, S 242 ff, S.254. Vgl. Siegert, Notstand, S. 23 ff.; Küper, JuS 1987, S. 86; Erb, in: MüKo, § 34 Rn. 8; Roxin, AT, § 16 Rn. 4; Krey, AT, Rn. 541; Lenckner/Perron, in: Schönke/Schröder, § 34 Rn. 2; Wessels/Beulke, AT, Rn. 298; Hellmuth Mayer, AT, S. 89; Neumann, JA 1988, S. 332; Kindhäuser, in: LPK-StGB, § 34 Rn. 13; Zieschang, JA 2007, S. 680. Zur Kritik siehe Mezger, Strafrecht, S. 78 f.

²³ Kelker, Der Nötigungsnotstand, S. 21-24; Meyer, GA 2004, S. 357.

Autoren vertreten.²⁴ Die herrschende Lehre lehnte die Rechtfertigungsmöglichkeit jedoch ab.²⁵

II. Der Nötigungsnotstand in der neueren Gesetzgebung

Die Differenzierungstheorie wurde mit den neuen Notstandsregelungen, §§ 34 und 35 StGB, gesetzlich festgeschrieben.²⁶ Damit kodifiziert der Gesetzgeber den von der Rechtsprechung entwickelten übergesetzlichen rechtfertigenden Notstand.²⁷ Gerechtfertigt ist wegen Notstandes gemäß § 34 StGB derjenige, „wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder in anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden“, „wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt (Interesseabwägungsformel)“ und „dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden (Angemessenheitsklausel)“.

Der Gesetzgeber fasste die Vorschriften des § 52 a. F. und des § 54 a. F. in einer gemeinsamen Norm, dem entschuldigenden Notstand (§ 35 n. F.) zusammen.²⁸ Nach § 35 ist wegen Notstandes entschuldigt, wer in derselben Gefahr für „Leben, Leib oder Freiheit eine Rechtswidrige Tat begeht, um die Gefahr von sich, einem Angehörigen oder einer anderen ihm nahestehenden Person abzuwenden“. Diese Regelung erweitert die Entschuldigungsvoraussetzungen gegenüber § 54 StGB a. F. in wesent-

²⁴ Siehe Kelker, Ebenda Welzel, Strafrecht, S. 181; Herzberg, Mittelbare Täterschaft, S. 32 f.

²⁵ Johannes, Mittelbare Täterschaft, S. 20; Schönke/Schröder, 17. Aufl., § 52 Anm. 15; siehe auch Kelker, Der Nötigungsnotstand, S. 23; Zieschang, JA 2007, S. 679.

²⁶ Busch, Strafrechtsreform, S. 72; Kelker, Der Nötigungsnotstand, S. 24; Kühl, in: FS Lenckner, S. 148; Zieschang, JA, S. 681; Vormbaum/Welp, Strafgesetzbuch 2, S. 113 f., 124.

²⁷ Fischer, § 34 Rn. 2; Kühl, AT, § 8 Rn. 11.

²⁸ Busch, Strafrechtsreform, S. 73.

lichen Punkten. Erstens wird neben dem Leib und Leben, die Freiheit als Schutzgut erfasst.²⁹ Zweitens wird der Umfang der Nothilfe zur „nahestehenden Person“ ausgedehnt. Drittens regelt der § 35 II StGB, dass ein eigener Irrtum des Täters über die Umstände, zum Schuldaußschluss führt.³⁰ Darüber hinaus regelt die Vorschrift eine Eingriffsseite begrenzende Ausnahmeregel. § 35 I 2 StGB nimmt die Vergünstigung der Entschuldigung von rechtswidrigen Taten zurück, wenn dem Täter den Umständen nach zugemutet werden konnte, die Gefahr hinzunehmen.³¹

Beide Vorschriften verlangen eine gegenwärtige Gefahr, die nicht anders abwendbar sein darf. Während allerdings bei § 34 StGB jedes Rechtsgut notstandsfähig ist, limitiert § 35 StGB seine Verwendung auf die hochrangigen Rechtsgüter Leben, Leib und Freiheit. Außerdem ist der Nothilfe bei § 35 StGB nur für einen bestimmten Personenkreis zulässig. Das führt zu einer erheblichen Einschränkung des § 35 StGB.³²

Demgegenüber hat der Gesetzgeber auf eine Sonderregelung des Nötigungsnotstandes in Übereinstimmung mit den Strafgesetzentwürfen seit 1909³³ verzichtet und womit die Streitfrage um eine mögliche Rechtfertigung des Nötigungsnotstandes weiter offen gelassen wurde.³⁴

B. Der gegenwärtige Diskussionsstand

Dass der Reformgesetzgeber auf eine den Nötigungsnotstand explizit regelnde Vorschrift verzichtet, rückt die Diskussion nach der dogmatischen Einordnung dieser Fälle in den Vordergrund. Ob die Nö-

²⁹ Busch, Strafrechtsreform, S. 74; Zieschang, in: LK, § 35 vor Rn. 1.

³⁰ Busch, Ebenda; Fisher, § 35 Rn. 16.

³¹ Bernsman, Notstand, S. 141; Eser/Burkhardt, Strafrecht I, S. 207; Fischer, § 35 Rn. 10 f.; Kühl, § 12 Rn. 59 f.; Wessels/Beulke, AT, Rn. 435 f.

³² Vgl. Zieschang, JA 2007, S. 681.

³³ Vgl. Zieschang, in: LK, 12. Aufl., § 35 vor Rn. 1.

³⁴ „Es ist schade, dass das Gesetz jetzt in § 35, der beide Fälle (Nötigungsnotstand und entschuldigender Notstand) zusammenwirft, an Profil verloren hat, mochte auch der alte § 52 technische Mängel haben. Es bleibt ein Wertunterschied, ob man einer Naturgewalt auf Kosten eines anderen nachgibt oder sich zum Werkzeug eines Verbrechers macht bzw. ihn auf Kosten der Allgemeinheit düpiert“. Lange, NJW 1978, S. 785.

tigungsnotstandsfälle gerechtfertigt (nach § 34 StGB, § 904 BGB, § 16 OWiG) oder allenfalls entschuldigt sind, hat aufgrund des Schweigens des Gesetzgebers eine noch bis heute andauernde Diskussion zur Folge.

Der Diskussionsstand für und gegen eine Rechtfertigung abgenötigter Taten ist nicht nur von systematischem Interesse, sondern auch von ganz wichtiger praktischer Bedeutung. Eine Rechtfertigung hätte u. a. zwei praktische Konsequenzen: Die Verweigerung des Notwehrrechts gegenüber etwaigen betroffenen Dritten und die Anwendung des § 16 I StGB auf die Tatumstände das irrtümlichler Weise von Genötigten begangene Tat.³⁵

Im Folgenden werden drei Hauptpositionen über die Einordnung des Nötigungsnotstandes untersucht.

I. Argumente gegen eine Rechtfertigung von Nötigungsnotstandshandlungen

Dem überwiegenden Teil der Literatur nach scheidet eine Rechtfertigung von im Nötigungsnotstand begangenen Handlungen ausnahmslos aus, weil ein wesentliches Überwiegen der Interessen des Notstandstäters von vornherein ausgeschlossen ist.³⁶

³⁵ „[W]ird der sich im Nötigungsnotstand Befindliche nur entschuldigt, liegt ein Irrtum eigener Art vor, der nach § 35 II StGB zu behandeln ist. Demzufolge führt ein Irrtum über entschuldigende Tatumstände, sofern er unvermeidbar war, zum Schuldaußschluss. Wird demgegenüber eine Rechtfertigungsmöglichkeit grundsätzlich anerkannt und nimmt der Genötigte dann irrig Umstände an, die ihn nach § 34 StGB rechtfertigen würden, so entfällt nach ganz herrschender Meinung gemäß § 16 I StGB analog der Vorsatz“. Kelker, Der Nötigungsnotstand, S. 34; Vgl. Lackner/Kühl, § 35 Rn. 13; Jescheck/Weigend, AT, S. 355; Lenckner/Perron, in: Schönke/Schröder, § 34 Rn. 1; Roxin, in: Eser/Fletcher, S. 238 ff.; Zieschang, JA 2007, S. 681.

³⁶ Bockelmann/Volk, AT, S. 129 f.; Lenckner/Perron, in: Schönke/Schröder, § 34 Rn. 41b; Lenckner, Notstand, S. 117; Jescheck/Weigend, AT, S. 484; Hilgendorf, Fallsammlung, S. 87; Kelker, Der Nötigungsnotstand, S. 124, 156 ff., S. 175; Kühl, AT, § 8 Rn. 132; ders., JuS 2007, S. 742, S. 747; Nolténus, Kriterien, S. 306 ff., 311; Wessels/Beulke, AT, Rn. 443; Hassemer, in: FS Lenckner, S. 105, 115; Sinn, Straffreistellung, S. 334 f.; Meyer, GA 2004, S. 367 f.; Haft, AT, S. 104; Heinrich, AT 1, Rn. 580; Johannes, Mittelbare Täterschaft, S. 20 ff. Lackner/Kühl, § 34 Rn. 2; Spengel, in: LK, 11. Aufl., § 32 Rn. 212; Hartmann, JA 1998, S. 946 954 f.; Lange, NJW 1978, S. 785; Schumann, Handlungsun-

1. Rechtsbewährung

Das Hauptargument der Rechtfertigungsgegner ist das Rechtsbewährungsprinzip. *Lenckner* hat dieses Argument in seiner bahnbrechenden Monografie über den Notstand³⁷ bildhaft formuliert: Der Genötigte könne nicht deshalb gerechtfertigt sein, weil er „wenn auch gezwungenermaßen [...] auf die Seite des Unrechts trete“, „was die Rechtsordnung nicht billigen kann, wenn sie nicht auf eine elementare Voraussetzung ihres eigenen Geltungsanspruchs verzichten will“.³⁸ Zwischendurch wurde dieses Prinzip als „auf die Seite des Unrechts Treten“ präzisiert³⁹. Der Genötigte tritt auf die Seite des Unrechts, wenn er sich dem Druck beugt und sich zum „verlängerten Arm“ des Zwingenden machen lässt, denn er will der Unrechtsmaxime des Hintermanns nachkommen.⁴⁰

Diese Formulierung, die die Bewahrung der Rechtsordnung gegen die Rechtfertigung der Nötigungsnotstandsfälle als Argument hervorbringt, basiert auf der Notwehrdogmatik,⁴¹ die auf dem Individualschutz und der Rechtsbewährung beruht.⁴² Die Erste weist individuelle und

recht, S. 86; Weber, Jura 1984 372 f.; ders. ZStW 96 (1984), S. 396; Welp, GA 1987, S. 516.

³⁷ Lenckner, Notstand, S. 117.

³⁸ Ebenda. Dogmatisch wird dieses Argument unterschiedlich begründet. Ein Teil der Rechtfertigungsgegner erkennt „Handeln auf der Seite des Unrechts“ als Abwägungsfaktor zu Lasten des Notstandstäters an. Demzufolge liegt ein wesentliches Überwiegen nicht mehr vor. Vgl. Lenckner, Notstand, S. 117; Lenckner/Perron, in: Schönke/Schröder, § 34 Rn. 41b. Ein anderer Teil der Rechtfertigungsgegner verwendet dieses Argument bei der Angemessenheit. Jescheck/Weigend, AT, S. 484; Wessels/Beulke, AT, Rn. 443. Aufgrund des Fehlens der Angemessenheitsklausel in § 904 BGB wäre eine abgenötigte Tat unter gewissen Umständen gerechtfertigt. Vgl. Joecks, Studienkommentar, § 34 Rn. 39; Meyer, GA 2004, S. 360 Fn. 32.

³⁹ Kelker, Der Nötigungsnotstand, S. 36; Noltenius, Kriterien, S. 308; Roxin, AT, § 16 Rn. 67; Es gibt unterschiedliche Formulierungen Vgl. Haft, AT, S. 104 „Die Rechtsordnung würde einen Widerspruch in sich begründen, würde sie es für „Recht“ erklären, dass der Täter – wenn auch unter Zwang – auf die Seite des Unrechts tritt“.

⁴⁰ Noltenius, Ebenda; Wessels/Beulke, AT, Rn. 443; Bockelmann/Volk, AT, S. 130.

⁴¹ Neumann, JA 1988, S. 333.

⁴² Kelker, Der Nötigungsnotstand, S. 130; Roxin, AT, § 15 Rn. 1; Wessels/Beulke, AT, Rn. 324a; Kühl, AT, § 7 Rn. 7.

die Letztere weist überindividuelle Aspekte des Notwehrrechts auf.⁴³ Früher herrschte der individualistische Selbstschutzaspekt aufgrund des liberalen Einflusses auf die damalige Strafrechtsdogmatik.⁴⁴ Die heute herrschende Lehre vertritt eine dualistische Notwehrkonzeption, die die generalpräventive⁴⁵ Dimension des Notwehrrechts berücksichtigt: das Prinzip der Rechtsbewährung.⁴⁶ Die heutige Formulierung des Prinzips lautet wie folgt: Das Recht braucht dem Unrecht nicht zu weichen, wobei es bei unserer Diskussion nur am Rande eine Rolle spielt.⁴⁷ Durch die Addierung dieses Prinzips zur Notwehrlehre dient Notwehrrecht nicht nur bloßem individuellem Rechtsgüterschutz der Beteiligten, sondern dient zugleich der allgemeinen Bewährung der Rechtsordnung.⁴⁸ Aber es muss darauf hingewiesen werden, dass der Individualschutzgedanke das Fundament der Notwehr bildet.⁴⁹

Die Begehung einer rechtswidrigen Tat ist die Vernichtung der Freiheit. Die Freiheitssicherung verdeutlicht die elementare Bedeutung des Rechtsbewährungsgedankens in einem Rechtsstaat.⁵⁰

In den Fällen des Nötigungsnotstands vollzieht nach Hassamer⁵¹: „das Strafrechtssystem [...] einen Wechsel von der Perspektive der Handelnden auf die Perspektive des Opfers bzw. der Verbotsnorm und sieht letztere als entscheidende an“. Der Bewährung der Rechte eines Opfers und die Normgeltung Interessen schließen die Möglichkeit der Recht-

⁴³ Frister, GA 1988, S. 295 f.

⁴⁴ Kelker, Der Nötigungsnotstand, S. 130 Fn. 5; Wessels/Beulke, AT, Rn. 324a.

⁴⁵ „[...] dass durch die Abwehr einer Rechtsverletzung nicht nur das bedrohte Rechtsgut erhalten wird, sondern zugleich künftige Angreifer abgeschreckt und das Rechtsbewusstsein der Allgemeinheit gestärkt werden. Das Interesse an der Verteidigung der Rechtsordnung entspricht bei dieser Begründung dem, was in der Lehre von den Strafzwecken als Generalprävention bezeichnet wird“. Frister, GA 1988, S. 295 f.; Vgl. Roxin, AT, § 15 Rn. 2.

⁴⁶ Fischer, § 32 Rn. 2; Joecks, Studienkommentar, § 32 Rn. 3.

⁴⁷ Kühl, AT, § 7 Rn. 10; Rönna/Hohn, in: LK, 12. Aufl., § 32 Rn. 66.

⁴⁸ Rönna/Hohn, Ebenda; Neumann, JA 1988, S. 333; Kelker, Der Nötigungsnotstand, S. 131; Roxin, AT, § 14 Rn. 42.

⁴⁹ Kühl, AT, § 7 Rn. 11; Jescheck/Weigend, AT, S.337.

⁵⁰ Kelker, Der Nötigungsnotstand, S. 132.

⁵¹ Hassemer, FS Lenckner, S. 115; siehe auch Sinn, Straffreistellung, S. 334.

fertigung einer abgenötigten Verletzung aus.⁵² Eine Rechtfertigung des Verhaltens eines sich zum Werkzeug des Hintermannes degradierenden Täters würde daher eine tief greifende Erschütterung des Vertrauens in die Geltungskraft der Gesamtrechtsordnung bewirken.⁵³

2. Notwehrrecht des Dritten

Gegen gerechtfertigte Notstandshandlungen ist Notwehr nicht zulässig.⁵⁴ Dies wäre eine der praktischen Folgen einer Rechtfertigung der Notstandstäter, und würde eine Versagung des Notwehrrechts des Opfers bedeuten.⁵⁵ Dem Opfer bliebe zwar Notwehrbefugnis, aber gegen den nötigen Hintermann wäre dieses Recht vielfach wenig effektiv oder kaum realisierbar.⁵⁶

Deswegen müsse das Opfer die Möglichkeit der Notwehr gegen den Notstandstäter behalten. Diese ist besonders für den Rechtsgüterschutz und die Normgeltung in einer Rechtsordnung erforderlich.⁵⁷

⁵² Hassemer, Ebenda; übereinstimmend Kühl, AT, § 8 Rn. 132.

⁵³ Meyer, GA 2004, S. 358.

⁵⁴ Fischer, § 32 Rn. 21; Wessels/Beulke, AT, Rn. 442.

⁵⁵ „Eine Rechtfertigung dann zu bejahen, wenn die Zwangsintensität besonders groß ist, würde bedeuten, das Opfer in diesen Fällen normativ schutzlos stellen. Denn mangels eines rechtswidrigen Angriffs dürfte sich das Opfer nicht wehren ... Als Ausweg kommt nur eine Freistellung unter Schuldhaftigkeitsgesichtspunkten in Frage ... De lege lata wird dieser Umstand in § 35 StGB aufgenommen und normativ auf besonders eingriff-sintensive Zwangshandlungen begrenzt“. Sinn, Straffreistellung, S. 334 f.; Vgl. Kelker, Der Nötigungsnotstand, S. 37. Ferner könnte eine Rechtfertigung das Schadenersatzrecht des Opfers im Zivilrecht ausschalten. Der genötigte Täter „wäre nicht strafbar und müsste keinen Schadenersatz leisten. Dass dies ein wahnsinniges Resultat ist, liegt auf der Hand“. Neubecker, Zwang und Notstand, S. 119. Mögliche Anspruchsgrundlagen für das Opfer könnten § 829 BGB bzw. § 904 Satz 2 BGB sein.

⁵⁶ Lenckner/Perron, in: Schönke/Schröder, § 34 Rn. 41b; Wessels/Beulke, Rn. 443.

⁵⁷ Jescheck/Weigend, AT, S. 484; Kelker, Der Nötigungsnotstand, S. 37; Hassemer, in: FS Lenckner, S. 115; Wessels/Beulke, Rn. 443; Meyer, GA 2004, S. 368; Kühl, JuS 2007, S. 747; Spendel, in: LK, 11. Aufl., § 32 Rn. 212. Zu beachten ist, falls der Notstandstäter nach § 35 entschuldigt wäre, könnten die sozial ethischen Notwehreinschränkungen gegen das Handeln Schuldloser eingreifen. Vgl. Kühl, AT, § 7 Rn. 194; Kindhäuser, AT, § 17 Rn. 34 Fn. 35, § 16 Rn. 46.

3. Die Andersartigkeit des Nötigungsnotstandes

Den fundamentalen Unterschied der Nötigungsnotstandsfälle im Vergleich zu den regulären (normalen) Notstandsfällen stellt die Drittverhaltensnatur der Ersteren dar.⁵⁸ Dieser Aspekt des Nötigungsnotstandes hat zwei Konsequenzen: Die erhebliche Beeinträchtigung der Freiheit (Autonomie) des unbeteiligten Dritten und der fehlende innere Rettungszusammenhang des Genötigten, da er aufgrund einer unmittelbaren Bedrohung des Hintermannes, ein von ihm willkürlich ausgewählte Straftat begeht (z.B. Diebstahl).⁵⁹ Kelker stellt dieser Unterschied zwischen beide Notstandsfälle einleuchtender Weise dar:

Es wird [...] deutlich, daß immer dann, wenn ein neutrales Ereignis auf den Notstandstäter wirkt, ein engerer Zusammenhang zwischen der abzuwendenden Gefahr und der Rettungstat besteht. Dies gilt selbst dann, wenn das neutrale Ereignis von einem rechtswidrig agierenden Hintermann zielgerichtet herbeigeführt wird. Dieser Zusammenhang soll hier als „innerer Rettungszusammenhang“ bezeichnet werden, der bedeutet, daß generell nur ein sehr begrenzter Kreis von schädigenden Handlungen zur Beseitigung rechtlich neutraler Bedrohungen in Betracht kommt.

Im Gegensatz dazu existiert in den Fällen der direkten Bedrohung durch den Hintermann kein solcher „innerer Rettungszusammenhang“ zwischen Gefährdung und Rettung der jeweiligen Rechtsgüter. Es ist vielmehr der Hintermann, der aus einer Vielzahl möglicher Taten, die er dem Tatmittler aufgrund der Drohung abverlangen könnte, die eine dann tatsächlich geforderte Tat auswählt.⁶⁰

Demzufolge steht das Nachkommen der rechtswidrigen Wünsche des Hintermannes im Vordergrund, bewirke die von Genötigten begangene Tat eine zusätzliche Freiheitsverletzung.⁶¹ Für die Rechtsordnung

⁵⁸ Sinn, Straffreistellung, 15 f., 332 ff.; Hassemer, in: FS Lenckner, S. 97 ff.

⁵⁹ Kelker, Der Nötigungsnotstand, S. 156 ff., 174; Kühl, AT, § 8 Rn. 132; Meyer, GA 2004, S. 367 f.; siehe auch Neumann, JA 1988, S. 334.

⁶⁰ Kelker, aaO. S. 157.

⁶¹ Noltenius, Kriterien, S. 310.

bedeute dies, dass der Kreis der aufgrund eines Nötigungsnotstandes möglichen Rechtsgutverletzungen zum einen erheblich größer und zum anderen ein ganz anderer sei, als der Kreis der durch ein rechtlich neutrales Ereignis erforderlich werdenden Schädigungen. Indem die Rettungshandlung der genötigte Notstandstäter sei mit einer wesentlich größeren Breite potenzieller Rechtsverletzungen verbunden, stelle er insoweit auch eine größere Bedrohung für die Rechtsordnung dar.⁶²

Aufgrund dessen realisiere der Notstandstäter, im Vergleich zu den regulären Notstandssituationen vielmehr zusätzliche Freiheitsverletzungen und die Gefährdung der Rechtsordnung, die im Rahmen des rechtlich verfassten gegenseitigen Anerkennungsverhältnisses von Freiheit unter keinen Umständen hingenommen werden müsse.⁶³ Da unbeteiligte Dritte zur Duldung und zur Preisgabe ihres Machtbereichs grundsätzlich nicht verpflichtet seien, scheide eine Rechtfertigung aus.⁶⁴

Die Rechtsordnung sei nicht als leeres Abstraktum oder bloßer Machtapparat um ihrer selbst willen schützenswert, sondern sie soll aufgrund ihrer Funktion die allgemeine Freiheit und damit letztlich auch die Freiheit des Individuums bewahren. Eine Rechtsordnung müsse zur Freiheitswahrung des Einzelnen dienen.⁶⁵ Daher wäre das Unrecht eine Verletzung konkreter Freiheit.⁶⁶ Denn in den Fällen des Nötigungsnotstandes sei ein unbeteiligter Dritter in seiner individuellen Autonomie unmittelbar betroffen. Deshalb solle das Autonomieprinzip neben dem Rechtsbewährungsprinzip in Betracht gezogen werden.⁶⁷

Die Fälle des Nötigungsnotstandes unterscheiden sich von den regulären rechtfertigenden Notstandsfällen im Hinblick auf die Gefahrenquelle. Bei normalen Notstandsfällen ist die Gefahrenquelle entweder eine Naturgewalt (z. B. Blitzschlag, Brand, Überschwemmung) oder eine sonstige Unglückssituation. Bei den Nötigungsnotstandsfällen je-

⁶² Kelker, aaO., S. 156 f.; Lenckner/Perron, in: Schönke/Schröder, § 34 Rn. 41b.

⁶³ Kelker, aaO., S. 159 ff., S. 175; Meyer, GA 2004, S. 368.

⁶⁴ Sinn, Straffreistellung, S. 333.

⁶⁵ Kelker, aaO., S. 115 f., S. 168 f., S. 172 f.; siehe auch Noltenius, Kriterien, S. 309 f.

⁶⁶ Kelker, aaO., S. 116.

⁶⁷ Kelker, aaO., S. 159

doch gehe die Notlage von einer direkten Drohung eines rechtswidrig handelnden Hintermannes aus.⁶⁸ Der Hintermann könne mittels dieser Drohung zur Begehung fast jeglicher Taten, die bei den regulären Notstandsfällen kaum denkbar wären, zwingen wie z. B. bei Diebstahl oder Urkundenfälschung.⁶⁹

Da den Rechtsbewährungsgedanken und dem Autonomieprinzip im Strafrecht generell eine größere Bedeutung zukommt als dem Solidaritätsprinzip, müsse letzteres deshalb zurücktreten.⁷⁰

4. Regelung des § 52 StGB a. F.

Ein Teil der Rechtfertigungsgegner betrachtet die frühere gesetzliche Regelung des Nötigungsnotstandes im § 52 StGB a. F. als ein Entschuldigungsgrund. Daher muss die ihr zugrunde liegende gesetzgebe-

⁶⁸ Noltenius, Kriterien, S. 307 f. *Kelker* legt zusätzlich einen eher hypothetischen Notstandsfall für die Bestimmung der Grenzen rechtfertigenden Notstandes dar: B und C machen zusammen eine Bergtour. A löst einen Steinschlag aus, wohl wissend, dass der erheblich kräftigere B sein Leben nur dann retten kann, wenn er sich auf den schwächeren C stürzt, diesen zu Boden reißt und dabei nicht unerheblich verletzt, worauf es dem A letztlich angekommen ist. Obwohl bei dieser leicht variierten Notstandssituation auch ein Hintermann existiere, sei eine Rechtfertigung zulässig. Denn die Notstandstat gelte primär der Rettung aus einer Gefahr, die von einer Naturgewalt oder allgemeinen Unglückssituation, in jedem Fall aber von einer für sich betrachtet rechtlich neutraler Gewalt ausgehe. *Kelker*, aaO, S. 151 ff.

⁶⁹ *Kelker*, aaO., S. 156, S. 174 f.; *Kühl*, AT, § 8 Rn. 132. Darüber hinaus äußert *Kelker* folgende Meinungen über die Konsequenzen einer möglichen Rechtfertigung des Nötigungsnotstandes für die Rechtsordnung: „[...] als der Hintermann nicht nur eine einzelne Person, sondern eine Vielzahl von Einzelpersonen zum Eingriff in Rechtsgüter des Staates nötigen kann. Hat der Hintermann oder haben Hintermänner, denn auch in dieser Hinsicht lässt sich die Fallkonstellation erweitern, erst einmal eine Vielzahl von Werkzeugen in der Hand, so lässt sich ein Angriff gegen die Rechtsordnung und den Staat auf breiter Linie führen. Auch wenn mit dieser Zuspitzung nicht gleich die Gefahr einer Beseitigung des Rechtsstaates heraufbeschworen werden soll, so wird doch deutlich, dass zumindest eine deutliche Gefährdung desselben möglich wäre, an der sich die Rechtsordnung nicht selbst unterstützend beteiligen darf“. Siehe *Kelker*, aaO., S. 158.

⁷⁰ *Kelker*, aaO., S. 158 f.; *Lenckner/Perron*, Ebenda.

rische Wertung daran festhalten, dass die genötigte Notstandstat nicht gerechtfertigt, sondern nur entschuldigt ist.⁷¹

II. Argumente für eine Rechtfertigung von Nötigungsnotstandshandlungen

Ein anderer Teil des Schrifttums vertritt dagegen die Auffassung, dass eine Rechtfertigung von Nötigungsnotstandsfällen grundsätzlich möglich ist.⁷² Nach Meinung dieser Autoren müssen solche Fälle genauso wie die anderen Notstandsfälle behandelt werden und der genötigte Täter hätte einen Anspruch auf Solidarität wie jeder andere, der sich in einer Notstandslage befindet.⁷³

1. Kritik der Gegenmeinung

Die Befürworter einer Rechtfertigungsmöglichkeit haben sich mit den Argumenten der Gegner einer Rechtfertigung auseinandergesetzt.

Nach ihrer Auffassung ist die Formulierung der Rechtsbewährungsgedanken in Nötigungsnotstandsfällen, „dass der Genötigte auf die Seite des Unrechts trete“ aus einem anderen Blickwinkel betrachtet, und sie wird zu „er (Notstandstäter) „tritt“ nicht auf die Seite des Unrechts, sondern er „wird getreten“ verwandelt.“⁷⁴ Damit ist gemeint, dass das Unrecht

⁷¹ Lenckner/Perron, Ebenda; Wessels/Beulke, AT, Rn. 443.

⁷² Bernsmann, Notstand, S. 147; Baumann/Weber/Mitsch, AT, § 17 Rn. 80 f.; Delonge, Die Interesseabwägung, S. 133 f.; Duttge, in: HK-GS, 1 § 34 Rn. 18; Felber, Die Rechtswidrigkeit des Angriffs, S. 162-164; Freund, AT, § 4 Rn. 50 f.; Frister, AT, § 17 Rn. 18 f.; Jakobs, AT, § 13 Rn. 14, § 21 Rn. 84; Joecks, Studienkommentar § 34 Rn. 39; Kindhäuser, AT, § 17 Rn. 36; Küper, Nötigungsnotstand, S. 56-76; Matsumiya, in: FS Jakobs, S. 367, S. 370; Pawlik, Der rechtfertigende Notstand, S. 299 ff.; Renzikowski, Notstand und Notwehr, S. 65 f.; Seelmann, Das Verhältnis, S. 50; Stratenwerth/Kuhlen, AT, § 9 Rn. 103; Eser/Burkhardt, Strafrecht I, S. 210; Schmidhäuser, AT, § 6 Rn. 37, § 8 Rn. 17; Göbel, Einwilligung, S. 105 f.; Herzberg, Mittelbare Täterschaft, S. 32 f.; Keller, Provokation, S. 309 f.; Thiel, Konkurrenz, S. 230 f.; Britz/Müller-Dietz, JuS 1998, S. 241 f.; Biewald, Regelmäßiges Verhalten, S. 259 ff.

⁷³ Jakobs, AT, § 13 Rn. 14.

⁷⁴ Felber, Die Rechtswidrigkeit des Angriffs, S. 164; Pawlik, Der rechtfertigende Notstand,

und die Tat des Hintermannes dem Notstandstäter nicht zugerechnet werden dürfen. Eine Unterscheidung zwischen dem Nötiger und dem Genötigten sei erforderlich, da Rechtswidrigkeit einmal bejaht und verneint werden könne.⁷⁵ Eine solch gesplante Lage kennt die Rechtsordnung auch in anderen Fällen bei der *actio illicita in causa*⁷⁶ und in Fällen der mittelbaren Täterschaft, in denen der Vordermann rechtmäßig und der Hintermann rechtswidrig handeln.⁷⁷

*Es sei gleichgültig, ob sich der Genötigte gegen die Nötigung widersetzt und die angedrohte Gefahr in Kauf nimmt oder ob er sich als Werkzeug des Nötigenden benutzt lässt. Die Versagung der Rechtfertigungsmöglichkeit im Nötigungsnotstand könne die Rechtsordnung sich nicht verwehren, weil eine Rechtsgutverletzung, unabhängig davon, wie sich der Genötigte entscheide, erfolge.*⁷⁸

2. Solidarität

Im Konflikt der Argumente steht das Prinzip der Solidarität dem Rechtsbewährungsprinzip seitens der Rechtfertigungsbefürworter entgegen.⁷⁹

S. 301; Baumann/Weber/Mitsch, AT, § 17 Rn. 81.

⁷⁵ „Dass die Handlung des Hintermannes Unrecht ist, bedeutet nicht, dass es auch die des Vordermannes sein muss“. Felber, Die Rechtswidrigkeit des Angriffs, S. 163; vgl. Jakobs, AT, § 13 Rn. 14.

⁷⁶ Allerdings ist eine Haftung wegen *actio illicita in causa* nicht unumstritten. Der größte Teil der Literatur lehnt diese Rechtsfigur ab. Siehe u. a. Kühl, AT, § 7 Rn. 255a; Roxin, AT, § 15 Rn. 62, 75; Wessels/Beulke, AT, Rn. 350; Rönau/Hohn, in: LK, § 32 Rn. 257.

⁷⁷ Küper, Nötigungsnotstand, S. 58; Matsumiya, in: FS Jakobs, S. 367; Pawlik, Der rechtfertigende Notstand, S. 300 f.

⁷⁸ Küper, Nötigungsnotstand, S. 70.

⁷⁹ Meyer, GA 2004, S. 358-359; Kelker, Der Nötigungsnotstand, S. 75 ff., 85 f., 133.

Eingriffe auf unbeteiligte Dritte können durch das Solidaritätsprinzip⁸⁰ legitimiert werden.⁸¹ Die vorherrschende Meinung versteht § 34 StGB als Ausdruck des Solidaritätsprinzips.⁸²

Eine Duldungspflicht ist in einer Notlage wohl nur dann möglich, wenn ihr Opfer kleiner ist als der Nutzen, den die Tat dem in Not befindlichen bringt. Deswegen ist die Belastungsgrenze bei einem unbeteiligten Mitbürger schneller erreicht als bei Personen, die die Notlage geschaffen haben oder die dem in Not Befindlichen nahe stehen.⁸³

Nach dem § 34 StGB ist es unerheblich, ob ein Mensch oder eine Naturkraft die Gefahr verursacht hat. Dementsprechend habe auch der im Nötigungsnotstand handelnde Mitbürger Anspruch auf Solidarität.⁸⁴ Mit anderen Worten trafen das Eingriffsoffer die Solidaritätspflichten ebenso wie alle anderen Notstandspflichten auch.⁸⁵ Dieser Solidaritätsan-

⁸⁰ Solidarität ist ein vielfältiger Begriff. In vielen Fachbereichen findet er Verwendung. Außer im Strafrecht findet das Solidaritätsprinzip in der Rechtswissenschaft auch im Staatsrecht, im Arbeitsrecht, im Völkerrecht und Europarecht Anwendung. Siehe Depenheuer, Solidarität im Verfassungsstaat, S. 13 ff.; Pawlik, Der rechtfertigende Notstand, S. 57 ff.

⁸¹ Krey, AT, Rn. 534; Kühl, AT, § 8 Rn. 9; ders., in: FS Lenckner, S. 156 ff.; Küper, JZ 2005, S. 109 f.; Wessels/Beulke, AT, Rn. 295; Matsumiya, in: FS Jakobs, S. 372.

⁸² Kühl, Ebenda; ders., in: FS Lenckner, S. 156 f.; Lenckner/Perron, in: Schönke/Schröder, § 34 Rn. 1; Neumann, in: NK, § 34 Rn. 9 ff.

⁸³ Kühl, aaO.

⁸⁴ Vgl. Jakobs, AT, § 13 Rn. 14; Krey, AT, Rn. 569; Göbel, Einwilligung, S. 107; Herzberg, Mittelbare Täterschaft, S. 32. Zur einen utilitaristischen Begründung dieses Arguments siehe Biewald, Regelmäßiges Verhalten, S. 262.

⁸⁵ Neumann, JA 1988, S. 333; Jakobs, Ebenda. Nach von Meyer vertretener Gegenauffassung sei eine Duldungspflicht aus Solidaritätsgründen akzeptabel, wenn das geschützte Interesse das geopferte Interesse wesentlich überwiegt und die Gefahr nicht anders abwendbar sei. Zu diesem Ergebnis wären sicherlich auch rationale Egoisten unter dem „Schleier des Nichtwissens“ gelangt. Beim Nötigungsnotstand müsse darüber hinaus eine Verständigung erfolgen, wer in einer solidarischen Bürgergesellschaft die Kosten des rechtswidrigen Angriffs durch den nötigenden Hintermann tragen solle. Mangels einer Kalkulierbarkeit des möglichen Schadens bei solchen Fällen sei eine Duldungspflicht der Mitbürger in einem liberalen Staat wenig wahrscheinlich. Einen freiwilligen Verzicht auf das Notwehrrecht wird deshalb auch ein kooperativer Bürger nicht erklären. Meyer, GA 2004, S. 367 f.

spruch könne nur dann ausgeschlossen werden, wenn der Genötigte für diese Instrumentalisierung seinerseits rechtlich verantwortlich wäre.⁸⁶

Jakobs begründet die Rechtfertigung des Notstandstäters mit einem Vergleich der Handlungspflichten, die sowohl bei den unechten Unterlassungsdelikten als auch bei § 323c StGB dem Dritten auferlegt werden.⁸⁷

3. Wortlaut des Gesetzes

Die Befürworter einer Rechtfertigung der Nötigungsnotstandsfälle knüpfen an den Wortlaut des § 34 StGB als essenzielles Argument an, da die Vorschrift dem Wortlaut nach nicht nach der Quelle der Gefahr unterscheide.⁸⁸

Demgemäß bestehe eine Rechtfertigungsmöglichkeit auch für eine erzwungene Tat, solange mit der Tat zum Schutz eines wesentlich überwiegenden Interesses gehandelt wird.⁸⁹

⁸⁶ „Eine besondere Gefahrtragungs- oder gar Aufopferungspflicht des Rechtsgutsinhabers lässt sich allein aus dem Faktum der – auf eine weitere Rechtsgutsverletzung gerichtete – Nötigung nicht ableiten, weil eine solche Pflicht nur durch eigenes Vorverhalten geschaffen werden könnte“. Küper, *Der Nötigungsnotstand*, S. 63. Vgl. Freund, AT, § 4 Rn. 51; Jakobs, § 13 Rn. 14; Pawlik, *Der rechtfertigende Notstand*, S. 301; Kelker, *Der Nötigungsnotstand*, S. 133 f.

⁸⁷ „Wenn das Eingriffsoffer nach § 323c StGB oder gar als Garant verpflichtet sein kann, zur Rettung des Werkzeugs aus der Bedrohung durch den mittelbaren Täter des Eingriffs anzubieten, darf das Werkzeug sich das Gut auch nehmen“. Jakobs, *Ebenda*; Vgl. Biewald, *Regelmäßiges Verhalten*, S. 262.

⁸⁸ “[W]enn man in den Notstandsvorschriften nicht mehr nach dem Ursprung der Gefahr unterscheidet, und damit die Gleichschaltung von Nötigungs- und sonstiger Gefahr akzeptiert, kann auch nicht mehr differenziert werden, „wer“ oder „was“ den Täter zu seiner Tat „gezwungen“ hat“ Bernsmann, *Notstand*, S. 147. Vgl. Kindhäuser, in: *LPK-StGB*, § 34 Rn. 24 Jakobs, AT, § 13 Rn. 14; Küper, *Nötigungsnotstand*, S. 62 f.; Renzikowski, *Notstand und Notwehr*, S. 67; Stratenwerth/Kuhlen, AT, § 9 Rn. 103.

⁸⁹ Vgl. Kelker, *Der Nötigungsnotstand*, S. 44.

III. Der Kompromiss

Eine kompromisshafte Ansicht vertritt eine vermittelnde Lösung, die die Extrempositionen der Gegner und der Befürworter einer Rechtfertigungsmöglichkeit in Einklang zu bringen versucht.⁹⁰ Die Vertreter dieser Ansicht schlagen einen Mittelweg vor, weil sie sowohl Argumente der Befürworter als auch der Gegner einer Rechtfertigung für berechtigt halten.⁹¹ Die Grundprämisse dieses Lösungsvorschlags besagt, dass die beschränkte Annahme einer Rechtfertigungsmöglichkeit der Nötigungsnotstandsfälle durch das „Tätigwerden auf der Seite des Unrechts“ bei der Abwägung gegen eine Rechtfertigung zu berücksichtigen ist.⁹²

Allerdings besteht innerhalb der Ansichten kaum eine Einigkeit über Maßstäbe der Limitierung einer Rechtfertigung. Man kann diese Ansichten je nach ihrem Maßstab der Limitierung, in ein eindimensionales Modell oder ein zweidimensionales Modell einteilen. Ein eindimensionales Modell nimmt die Limitierung entweder auf Seiten des Genötigten (Erhaltungsgut) oder aufseiten des unbeteiligten Dritten (Eingriffsgut) vor. Demgegenüber kalkuliert das zweidimensionale Modell Interessen der beiden Seiten ein.

Hirsch z. B. vertritt ein eindimensionales Modell, das die Rechtfertigungsmöglichkeit auf Seiten des Genötigten (Erhaltungsguts) limitiert. Der von ihm vertretene Lösungsvorschlag geht davon aus, dass eine Rechtfertigung nur bei einer Gefahr für hochrangige Rechtsgüter wie Leben, Leib und Freiheit in Betracht kommen soll.⁹³ Für Leib und Leben verlangt er überdies erhebliche Beeinträchtigungen.⁹⁴ Demnach schließt

⁹⁰ Erb, in: MüKo, § 34 Rn. 140; Hirsch, in: LK, 11. Aufl., § 34 Rn. 69a; Köhler, AT, S. 293; Roxin, AT, § 16 Rn. 68; ders. FS Oehler, S. 187 f.; Krey, AT, Rn. 570; ders. Jura 1979, S. 316, S. 321 Fn. 33; Neumann, in: NK, § 34 Rn. 55; ders. JA 1988, S. 334-335; Zieschang, in: LK, 12. Aufl., § 34 Rn. 69a.; ders. JA 2007, S. 679, 683; Momsen, in: BeckOK, StGB § 34 Rn. 17. Abl. Kelker, Der Nötigungsnotstand, S. 56; Küper, Nötigungsnotstand, S. 65; Pawlik, Der rechtfertigende Notstand, S. 299 Fn. 83.

⁹¹ Erb, in: MüKo, § 34 Rn. 139; Krey, AT, Rn. 569.

⁹² Roxin, § 16 Rn. 68; ders. FS Oehler, S. 187 f.

⁹³ Hirsch, in: LK, 11. Aufl., § 34 Rn. 69a; Siehe auch Zieschang, in: LK, 12. Aufl., § 34 Rn. 69a.

⁹⁴ Ebenda.

er die Rechtfertigungsmöglichkeit bei der Abwehr von Gefahren für das Eigentum absolut aus.⁹⁵ Demgegenüber hebt *Krey* die Qualität des Angriffsguts hervor.⁹⁶ Nach *Kreys* Ansicht sei bei Straftaten gegen den Einzelnen eine Rechtfertigung durch Nötigungsnotstand nur bei Eingriffen in Sachgüter möglich. Eingriffe in Sachgüter und in höchstpersönliche Rechtsgüter (Leben, Leib, Freiheit) lassen eine Rechtfertigung nicht zu, weil man dem Betroffenen in einem solchen Fall sein Notwehrrecht nicht nehmen dürfe.⁹⁷

Das zweidimensionale Modell jedoch zieht die Rechtsgutbeeinträchtigung des Opfers und des Genötigten in Betracht und stellt dadurch eine Kombination mit dem eindimensionalen Modell dar. Demnach könne man nur dann von einem „wesentlichen Überwiegen“ der geschützten Interessen ausgehen, wenn eine gegenwärtige Gefahr für hochrangige Individualrechtsgüter (Leben, Leib und Freiheit) vorliegt, währenddessen der Notstandstäter durch eine derartige Gefahr zu einer relativ geringen Rechtsgutbeeinträchtigung gezwungen wird.⁹⁸ Die praktische Konsequenz dieses Lösungsvorschlags ist, dass bei kleinen Delikten, z. B. Hausfriedensbruch oder leichte Sachbeschädigung, das Interesse des Genötigten überwiegt. Bei schweren Delikten, z. B. Raub oder Meineid hat den Schutz der Rechtsordnung ein hohes Gewicht. Deshalb könnten die Interessen des Genötigten bei solchen Delikten nicht we-

⁹⁵ Ebenda.

⁹⁶ „Ich halte erwägenswert, § 34 beim Nötigungsnotstand von vornherein für unanwendbar zu erklären, soweit die Notstandshandlung zu einem erheblichen Angriff auf höchstpersönliche Rechtsgüter eines Dritten führt; denn hier wird man diesem das Notwehrrecht nicht nehmen können“. *Krey*, Jura 1979, S. 321 Fn. 33; ders. AT, Rn. 570; ähnlich *Momsen*, in: BeckOK, StGB § 34 Rn. 17.

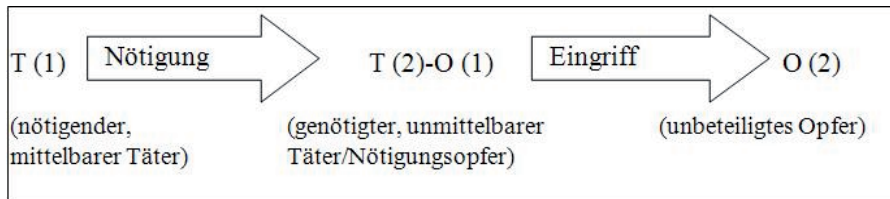
⁹⁷ *Krey* hält eine Rechtfertigung bei leichteren Straftaten gegen die Allgemeinheit für möglich mit der Begründung, dass der Genötigte in gewissem Umfang die Solidarität der Gemeinschaft anfordern könne. *Krey*, Ebenda. Vgl. *Neumann*, JA 1988, S. 335.

⁹⁸ *Erb*, in: MüKo, § 34 Rn. 140; *Roxin*, AT, § 16 Rn. 68; ders. FS *Oehler*, S. 187 f.; *Neumann*, in: NK, § 34 Rn. 55; ders. JA 1988, S. 334 f. *Meyer* auch sieht eine Ausnahme allenfalls in Extremfällen vor, wenn eine akute Gefahr für das Leben durch den Eingriff in eine objektiv und subjektiv geringwertige Sache abgewehrt werden könne. *Meyer*, GA 2004, S. 369 Fn. 91; vgl. auch *Köhler*, AT, S. 293.

sentlich überwiegen. Demzufolge müsse dem Opfer des in mittelbarer Täterschaft ausgeführten Angriffs das Notwehrrecht verbleiben.⁹⁹

IV. Stellungnahme

Folgende schematische Erfassung der Nötigungsnotstandskonstellation macht deutlich, dass diese Fälle eine Art des Drittverhaltens darstellen und der Genötigte in ein Dilemma Lage versetzt wird, da er Opfer einer Nötigung und zugleich Täter einer rechtswidrigen Tat ist.



Sowohl Gegner als auch Befürworter der Rechtfertigungsmöglichkeit des Nötigungsnotstandes vertreten berechtigte Argumente. Die Befürworter der

Sowohl Gegner als auch Befürworter der Rechtfertigungsmöglichkeit des Nötigungsnotstandes vertreten berechtigte Argumente. Die Befürworter der Rechtfertigung betonen die Opferrolle des Genötigten (T2-O1) und deswegen bejahen sie eine Rechtfertigung eines Nötigungsnotstandesfalles, soweit der Fall dem § 34 StGB unterfällt. Dennoch vernachlässigen die Vertreter dieser Ansicht die Gewichtung des Nötigenden (T1) und des unbeteiligten Opfers (O2). Sie bewerten einen Nötigungsnotstandsfall unter Außerachtlassung der Existenz dieser Subjekte oder ihrer Rechte. Anders gesagt sind T1 und O2 neutralisiert. Diese duale Neutralisierung ermöglicht nach ihrer Ansicht die Gleichbehandlung von Nötigungsnotstandsfällen sowie von regulären Notstandsfällen. Allerdings ist es in einem liberalen Staat wenig wahrscheinlich eine Duldungspflicht mangels einer Kalkulierbarkeit bei den meisten Nötigungsnotstandsfällen von den Bürgern (rationalen Egoisten) zu

⁹⁹ Roxin, AT, § 16 Rn. 68; ders. FS Oehler, S. 188.

verlangen. Andernfalls kann dies bedeuten, dass die Rechtsordnung den nötigenden Hintermann schütze.

Die Gegner einer Rechtfertigungsmöglichkeit ziehen dagegen die jeweiligen Subjekte eines Nötigungsnotstandsfalles zur Betrachtung hinzu. Sie erkennen an, dass T1 nicht wie eine andere Gefahrenquelle betrachtet werden kann, T2-O1 Nachsicht verdient und O2 seine Notwehrbefugnis und seine Schadensersatzrechte beibehalten muss. Somit schlagen die Gegner eine Rechtfertigungsmöglichkeit des Nötigungsnotstandes durch mit Berücksichtigung der Andersartigkeit der Nötigungsnotstandsfälle eine für eine freiheitsbewahrende Rechtsordnung mehr vertretbare, gerechtere und die Geltungskraft der Rechtsordnung mehr achtende Lösung für die vorliegende Problematik vor.

Es muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass dieser Ansatz extreme Fälle, nicht erklären mag wenn z.B. eine akute Gefahr für das Leben durch den Eingriff in eine geringwertige Sache beseitigt werden kann. Bei solchen Fällen ist es erforderlich ein Mittelweg zwischen beiden Denkweisen zu suchen. In einem solchen Fall mag aus der Anwendung eines zwei-dimensionalen Modells eine sachgerechte Lösung resultieren.

Nach der Gegenüberstellung der jeweiligen Argumente für und gegen eine Rechtfertigungsmöglichkeit stellt man fest, dass der größte Teil der Nötigungsnotstandsfälle nicht von den Normen des rechtfertigten Notstands erfasst wird. Dieser Stellungnahme zufolge lässt sich eine überwiegende Anzahl von Nötigungsnotstandsfällen lassen sich unter § 35 StGB subsumieren. Dementsprechend wird im Weiteren untersucht, unter welchen Umständen die Nötigungsnotstandsfälle entschuldigt sind.¹⁰⁰

C. Voraussetzungen des Nötigungsnotstandes

Da die überwiegende Anzahl der Nötigungsnotstandsfälle allenfalls einen Entschuldigungsgrund darstellen kann, werden diese Fälle durch

¹⁰⁰ Bei den Extremfällen mag § 34 StGB zur Anwendung kommen. Siehe zu den Voraussetzungen des § 34 StGB statt aller Momsen, in: BeckOK, StGB § 34 1. ff

§ 35 StGB mit erfasst. Die Zusammenstellung der Nötigungsnotstandskonstellationen und die Vorschrift des § 35 StGB stellen die Voraussetzungen für einen entschuldigungsfähigen Nötigungsnotstandsfall dar.

Dementsprechend liegt ein Nötigungsnotstand vor, wenn der Täter zugleich Opfer einer Nötigung (§ 240 StGB) ist, d. h. durch Gewalt oder Drohung, die eine gegenwärtige, nicht anders abwendbare Gefahr für Leben, Leib oder Freiheit seiner selbst, eines Angehörigen oder einer anderen ihm nahestehenden Person bewirkt, zu einer rechtswidrigen Tat genötigt wird.¹⁰¹

I. Die Notstandslage

Die Notstandslage bei dem Nötigungsnotstand setzt zunächst die Nötigung des Täters voraus. Es muss eine aus der Nötigung hervorgehende gegenwärtige Gefahr gegen geschützte Güter bestehen.

1. Nötigung

§ 35 StGB setzt „einer gegenwärtigen, nichts anders abwendbaren Gefahr“ voraus. Nötigung kann unter dem Begriff Gefahr i.S. dieser Vorschrift subsumiert werden. Eine Gefahr ist demnach „ein Zustand, in dem nach den konkreten tatsächlichen Gegebenheiten die Wahrscheinlichkeit eines Schadeneintritts bei objektiver Bewertung nahe liegt.“¹⁰²

Nötigung liegt in diesem Sinne vor, wenn ein Mensch mit Gewalt oder durch Drohung zu einem rechtswidrigen Tat gezwungen wird. Als Gewalt kommt hierbei jedenfalls nur *vis compulsiva* in Betracht, d. h. eine Gewalt, die auf den Willen des Genötigten einwirkt, da bei *vis absoluta* schon die Handlung des Genötigten ausscheidet.¹⁰³ Als Beispiel dienen

¹⁰¹ Hirsch, in: LK, 11. Aufl., § 35 Rn. 25; Wessels/Beulke, AT, Rn. 443; siehe auch Jescheck/Weigend, AT, S. 484.

¹⁰² Momsen, in: BeckOK, StGB § 35 Rn. 9.

¹⁰³ Hirsch, aaO., § 35 Rn. 25; Maurach, AT, S. 352; Schmidhäuser, AT, § 8 Rn. 17; Welzel, Strafrecht, S. 181; August Köhler, AT, S. 374; Hassemer, in: FS Lenckner, S. 102; Sinn, Straffreistellung, S. 6 f.

jene Fälle, wo jemand so lange eingesperrt, geprügelt oder gefesselt wird, um ihn durch diese körperlichen Leiden seelisch zu schwächen und in seiner Willensbildung gehorsam zu machen.¹⁰⁴

Die Nötigung kann weiter durch eine Drohung erfolgen. Dieses Nötigungsmittel stellt für den Notstandstäter oder einen Angehörigen oder eine andere ihm nahestehende Person eine gegenwärtige¹⁰⁵, auf andere Weise nicht abwendbare Lebens-, Leibes- oder Freiheitsgefahr dar.¹⁰⁶ Im Falle der Drohung muss diese so einwirken, dass der Bedrohte entsprechend dem Willen des Nötigers handelt.¹⁰⁷ Deswegen ist ein bloßes Anreizen zur Tat nicht hinreichend.¹⁰⁸ Die Drohung kann von einem Dritten, aber auch von einem Angehörigen oder einer dem Notstandstäter nahestehenden Person selbst ausgehen.¹⁰⁹

2. Die notstandsfähigen Rechtsgüter

Im Gegensatz zum rechtfertigenden Notstand ist der Kreis der schutzfähigen Rechtsgüter beim entschuldigenden Notstand erheblich beschränkt.¹¹⁰ Notstandsfähige Güter sind Leben, Leib und Freiheit, die wegen ihres fundamentalen Charakters für die physische Existenz des Menschen dem Notstandstäter naheliegen, sodass bei ihrer Gefährdung der besondere Motivationsdruck allgemein vermutet werden kann.¹¹¹ Diese Rechtsgüter und die anderen Voraussetzungen müssen eng interpretiert werden, weil der Gesetzgeber nur unter den in der Vorschrift des § 35 StGB festgeschriebenen Bedingungen auf den Schuldvorwurf

¹⁰⁴ Schönke/Schröder, 17. Aufl., § 52 Rn. 5.

¹⁰⁵ Eine Gefahr ist gegenwärtig, wenn eine Abwehrmaßnahme alsbald zu ergreifen ist. Kindhäuser, AT, § 17 Rn. 18; Schönke/Schröder, 17. Aufl., § 52 Rn. 9 f.

¹⁰⁶ Schönke/Schröder, 17. Aufl., § 52 Rn. 10 f.; Maurach, AT, S. 353.

¹⁰⁷ Maurach, Ebenda; Hirsch, in: LK, 11. Aufl., § 35 Rn. 25.

¹⁰⁸ Hirsch, Ebenda.

¹⁰⁹ „[D]ie Tochter droht, sich aus dem Fenster zu stürzen, falls die Mutter nicht ein Abtreibungsmittel besorgt“. RG 38, 127. Siehe dazu Maurach, AT, S. 353; Schönke/Schröder, 17. Aufl., § 52 Rn. 8.

¹¹⁰ Kühl, AT, § 12 Rn. 25; Wessels/Beulke, AT, Rn. 434 f.; Roxin, AT, § 22 Rn. 22.

¹¹¹ Kindhäuser, AT, § 24 Rn. 1; Lenckner/Perron, in: Schönke/Schröder, § 35 Rn. 4.; Wasaff, Notstand, S. 72 f.

verzichtet.¹¹² Daher ist eine analoge Anwendung auf andere Güter nicht möglich.¹¹³

a. Leben

Das Leben im Sinne dieser Vorschrift ist körperliches real existierendes Dasein eines Menschen.¹¹⁴ Das werdende Leben wird nach vorherrschender Meinung nicht als notstandsfähiges Gut angesehen.¹¹⁵ Eine Mindermeinung vertritt die Auffassung, dass das Rechtsgut des § 218 StGB mit einzubeziehen sei.¹¹⁶ Dagegen kann nach *Roxin* ein Embryo kein „Angehöriger“ oder „eine nahestehende Person“ i. S. v. § 35 StGB sein.¹¹⁷ Die Mindermeinung ist zu folgen, weil ein Nötigungsnotstandstätter zum Schutz der Leibesfrucht handeln, obwohl das werdende Wesen noch kein „Angehöriger“ bzw. noch keine dem Täter „nach stehende Person“ im Vollsinn des Wortes ist.¹¹⁸

b. Leib

Mit dem Leib als schutzfähigem Gut ist nur die körperliche Unversehrtheit im Sinne des § 223 ff. StGB gemeint. Damit werden die geistig-seelische Unversehrtheit und geringfügige Beeinträchtigungen des Leibes¹¹⁹ nicht als notstandsfähiges Rechtsgut anerkannt.¹²⁰ Ob die Gefahr für sexuellen Missbrauch eingeschlossen ist, ist in der Lehre umstritten.¹²¹

¹¹² Jescheck/Weigend, S. 481; Kühl, AT, § 12 Rn. 26; Hirsch, in: LK, 11. Aufl., § 35 Rn. 9.

¹¹³ Kindhäuser, AT, § 24 Rn. 6; Kühl, AT, § 12 Rn. 27.

¹¹⁴ Kühl, AT, § 12 Rn. 28; Roxin, AT, § 22 Rn. 24.

¹¹⁵ Fischer, § 35 Rn. 3; Kühl, Ebenda; Hirsch, in: LK, 11. Aufl., § 35 Rn. 12; Müssig, in: MüKo, § 35 Rn. 13.

¹¹⁶ Lenckner/Perron, in: Schönke/Schröder, § 35 Rn. 5.

¹¹⁷ Roxin, AT, § 22 Rn. 24.

¹¹⁸ Lenckner/Perron, in: Schönke/Schröder, § 35 Rn. 5.

¹¹⁹ Fischer, § 35 Rn. 4; Roxin, Ebenda; Neumann, in: NK, § 35 Rn. 15.

¹²⁰ Kühl, AT, § 35 Rn. 29; Fischer, Ebenda.

¹²¹ Jescheck/Weigend, AT, S. 481; Müssig, in: MK, § 35 Rn. 14; Lenckner/Perron, in: Schönke/Schröder, § 35 Rn. 6,7; a.A. Hirsch, in: LK, 11. Aufl., § 35 Rn. 13; Roxin, AT,

c. Freiheit

Mit dem nach dem Vorbild des E 1962 im AT 1975 eingefügten Freiheitsbegriffes ist lediglich die durch § 239 StGB geschützte persönliche Fortbewegungsfreiheit, die in der Rechtsordnung mit Leben und Leib annähernd vergleichbaren fundamentalen Rang einnimmt, gemeint. Daher sind die allgemeine Handlungsfreiheit und Entscheidungsfreiheit im Sinne des § 240 und die Freiheit sexueller Selbstbestimmung als notstandsfähige Rechtsgüter ausgeschlossen.¹²²

3. Der privilegierte Personenkreis

Die Nötigungsnotstandstat ist nicht nur dann entschuldigt, wenn die Nötigung dem Täter selbst droht, sondern auch, wenn sie einen Angehörigen oder eine andere ihm nahestehende Person angeht.¹²³ Dieser Kreis enthält sowohl eine formale als auch eine materielle Erweiterung um die rettungsfähigen Personen.¹²⁴ Die formale Erweiterung wird über die Legaldefinition des § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB bestimmt.¹²⁵ Deswegen muss nicht geprüft werden, ob ein persönliches Näheverhältnis besteht, denn dies wird beim Angehörigenprivileg präsumiert.¹²⁶

Die materielle Erweiterung des privilegierten Personenkreises um nahestehende Personen, berücksichtigt die persönlichen Verhältnisse,

§ 22 Rn. 25.

¹²² Jescheck/Weigend, AT, S. 481; Lenckner/Perron, in: Schönke/Schröder, § 35 Rn. 8; Kühl, AT, § 12 Rn. 30; Hirsch, in: LK, 11. Aufl., § 35 Rn. 14, 15; Roxin, AT, § 22 Rn. 28; Fischer, § 35 Rn. 5; Wessels/Beulke, AT, Rn. 436.

¹²³ Lackner/Kühl, § 35 Rn. 4; Fischer, § 35 Rn. 7; Jescheck/Weigend, AT, S. 482; Kindhäuser, AT, § 24 Rn. 7; Kühl, AT, § 12 Rn. 34.

¹²⁴ Müssig, in: MüKo, § 35 Rn. 17 f.; Wasaff, Notstand, S. 89 ff.

¹²⁵ Demnach ist ein Angehöriger, „wer zu den folgenden Personen gehört: Verwandte und Verschwägte gerade Linie, der Ehegatte, der Lebenspaar, der Verlobte, auch im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, Geschwister, Ehegatten oder Lebenspartner der Geschwister, Geschwister der Ehegatten oder Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn die Ehe oder die Lebenspartnerschaft, welche die Beziehung begründet hat, nicht mehr besteht oder wenn die Verwandtschaft oder Schwägerschaft erloschen ist“.

¹²⁶ Müssig, in: MüKo, § 35 Rn. 18; Kühl, AT, § 12 Rn. 35; Hirsch, in: LK, 11. Aufl., § 35 Rn. 32.

die der Intensität des Zusammengehörigkeitsgefühls, welches mit der zwischen Angehörigen vergleichbar ist, ähnelt.¹²⁷ Außerdem muss diese Beziehung zur Tatzeit von aktueller, gegenseitiger, dauerhafter und personenbezogener Art sein.¹²⁸ Dies trifft etwa zu auf feste Liebesverhältnisse, eheähnliche Gemeinschaften, Verwandte, die nicht Angehörige sind (z. B. Onkel, Neffe), enge Freundschaften, langjährige Wohngemeinschaften usw.¹²⁹ Eine bloße berufliche Beziehung, wie etwa zu einem Arbeitskollegen oder Sportskameraden, reicht nicht aus.¹³⁰

II. Die Notstandshandlung

Die Notstandshandlung ist nur entschuldigt, wenn die den Notstand begründende Gefahr nach einer objektiven ex ante Betrachtung „nicht anders abwendbar“ ist.¹³¹ Des Weiteren muss der Notstandstäter handeln „um die Gefahr... abzuwenden. Das erste beschreibt das objektive und das letzte das subjektive Element der Notstandshandlung.

1. Die Erforderlichkeit der Notstandshandlung

Die den Notstand begründende Gefahr darf nicht anders abwendbar sein.¹³² Eine Gefahr ist „nicht anders abwendbar“, wenn die Notstandshandlung ein geeignetes und das relativ mildeste zur Verfügung stehende Mittel zur Behebung des gefährdeten Gutes ist.¹³³ Mit dem relativ mildesten Mittel ist gemeint, dass dieses Mittel das Eingriffsgut bzw. das Notstandsoffer soweit als möglich schont (z. B. Körperverletzung statt Tötung).¹³⁴ Wenn dem Täter mehrere Abwendungsalternativen zur Ver-

¹²⁷ Jescheck/Weigend, AT, S. 483; Hirsch, in: LK, 11. Aufl., § 35 Rn. 33.

¹²⁸ Hirsch, in: LK, 11. Aufl., § 35 Rn. 34; Kühl, AT, § 12 Rn. 36; Müssig, in: MüKo, § 35 Rn. 19; Roxin, AT, § 22 Rn. 31.

¹²⁹ Fischer, § 35 Rn. 7; Hirsch, aaO., § 35 Rn. 35; Müssig, Ebenda; Jescheck/Weigend, AT, S. 483.

¹³⁰ Kühl, aaO., § 12 Rn. 38.

¹³¹ Kühl, aaO., § 12 Rn. 46; Kindhäuser, § 24 Rn. 8.

¹³² Wessels/Beulke, AT, Rn. 438; Wasaff, Notstand, S. 108 ff.

¹³³ Kindhäuser, AT, § 24 Rn. 9; Kühl, AT, § 12 Rn. 47; Müssig, in: MüKo, § 35 Rn. 27.

¹³⁴ Kühl, AT, § 12 Rn. 48 f.

fügung stehen, muss er sich mit einem weniger aussichtsreichen Mittel begnügen.¹³⁵

2. Gefahrabwendungswille

Der Nötigungsnotstandstäter muss neben einer Kenntnis der Gefahrenlage „Um die Gefahr... abzuwenden“ handeln. Diese subjektive Komponente des entschuldigenden Notstands verlangt, dass das Motiv der Rettung aus Lebens- oder Leibes- oder Freiheitsgefahr für den Notstandstäter auch wirksam gewesen sein muss.¹³⁶ Der Notstandstäter mag andere Gründe für seine Handlung haben, aber der Gefahrabwendungswille muss in den Motivbündeln vorherrschender Grund für die Handlung sein.¹³⁷

III. Das Zumutbarkeitskriterium

Das Vorliegen der objektiven und subjektiven Voraussetzungen des entschuldigenden Notstandes ist, um den Notstandstäter zu entschuldigen, nicht ausreichend, wenn besondere Umstände vorliegen, aufgrund derer dem Notstandstäter ausnahmsweise zuzumuten ist, die Gefahr hinzunehmen.¹³⁸ Der Schuldvorwurf entfällt nach § 35 I S. 2 StGB nicht, „soweit dem Täter nach den Umständen... zugemutet werden konnte, die Gefahr hinzunehmen“. Diese Ausnahmeregel hat die Form einer Generalklausel, die durch zwei Beispiele (Repräsentanten grundlegender Zurechnungsstrukturen) verdeutlicht wird: Der Täter hat die Gefahr selbst verursacht, oder er stand in einem besonderen Rechtsverhältnis mit einer erhöhten Gefahrtragungspflicht.¹³⁹ Diese Beispiele sind nicht abschließend und ihre Bejahung ergibt nicht unbedingt einen Aus-

¹³⁵ Kindhäuser, AT, § 24 Rn. 9; Müssig, in: MüKo, § 35 Rn. 28 f.

¹³⁶ Jescheck/Weigend, AT, S. 483; Wasaff, Notstand, S. 118; Wessels/Beulke, AT, Rn. 438.

¹³⁷ Fischer, § 35 Rn. 8; Müssig, in: MüKo, § 35 Rn. 36.

¹³⁸ Hirsch, in: LK, 11. Aufl., § 35 Rn. 47; Kühl, AT, § 12 Rn. 59; Wasaff, Notstand, S. 120 ff.; Wessels/Beulke, AT, Rn. 440.

¹³⁹ Müssig, in: MüKo, § 35 Rn. 40; Hirsch, in: LK, 11. Aufl., § 35 Rn. 47; Kindhäuser, AT, § 24 Rn. 12; Kühl, aaO., § 12 Rn. 60 f.; Roxin, AT, § 22 Rn. 35.

schluss des Notstandes.¹⁴⁰ Allerdings es muss hingedeutet werden, dass die Möglichkeit der Verwirklichung dieser repräsentativen Beispiele für Nötigungsnotstandsfälle sehr gering ist.

1. Gefahrverursachung

Eine Einschränkung des entschuldigenden Notstands ergibt sich, wenn der Täter selbst die Gefahr verursacht hat.¹⁴¹ Zum Ausschluss der Entschuldigung jedoch reicht die bloße Gefahrverursachung nicht aus.¹⁴² Vielmehr kommt die Versagung des Verantwortungsausschlusses in Betracht, wenn der Notstandstäter sich durch zumindest objektiv pflichtwidriges Vorverhalten ohne zureichenden Grund in eine Situation begeben hat, aus der die Gefahrenlage vorhersehbar erwachsen war.¹⁴³ Die Frage, ob ein Ausschluss der Entschuldigung in Betracht kommen soll, wenn der Täter zugunsten eines Angehörigen oder ihm Nahestehenden handelt und diese Person die Gefahr verursacht hat, verneint die h. L. Gegen eine solche Einschränkung spricht jedoch der Gesetzvorlaut „er selbst“ und die Motivationslage des Täters bei entschuldigendem Notstand.¹⁴⁴

2. Besonderes Rechtsverhältnis

Eine zweite Einschränkung kommt nach § 35 I 2, 1. Halbsatz StGB in Betracht, wenn der Täter in einem besonderen Rechtsverhältnis stand. Ein besonders Rechtsverhältnis heißt eine die moralischen Pflichten oder eine gewöhnliche Garantenstellung darüber hinausgehende berufliche oder berufsähnliche Schutzfunktion des Täters, die typischerweise

¹⁴⁰ Lackner/Kühl, § 35 Rn. 7.

¹⁴¹ Joecks, Studienkommentar, § 35 Rn. 14; Jescheck/Weigend, AT, S. 485; Roxin, § 22 Rn. 44.

¹⁴² Müssig, in: MüKo, § 35 Rn. 46; Kindhäuser, AT, § 24 Rn. 13; Kühl, AT, § 12 Rn. 62; Roxin, § 22 Rn. 45.

¹⁴³ Lackner/Kühl, § 35 Rn. 8; Müssig, in: MüKo, § 35 Rn. 48 ff.; Kindhäuser, Ebenda; Kühl, AT, § 12 Rn. 63; Roxin, AT, § 22 Rn. 48; Wessels/Beulke, AT, Rn. 441.

¹⁴⁴ Lackner/Kühl, § 35 Rn. 10; Fischer, § 35 Rn. 11; Kindhäuser, AT, § 24 Rn. 15; Kühl, AT, § 12 Rn. 66 f.; Roxin, AT, § 22 Rn. 50 f.

mit erhöhten Gefahren für ihn selbst verbunden sind.¹⁴⁵ Rechtsnatur und Art der Begründung des Rechtsverhältnisses (Gesetz, Gewohnheitsrecht, Verwaltungsakt, Vertrag usw.) sind unwesentlich. Typische Beispiele für in einem besonderen Rechtsverhältnis stehende Personen: Polizeibeamte, Soldaten¹⁴⁶, Zivildienstleistende, Seeleute, Angehörige privater Schutzorganisationen, sowie Angehörige der Feuerwehr oder des Bergrettungsdienstes.¹⁴⁷

D. Die Verantwortlichkeit des Hintermannes

Die Strafbarkeit des nötigenden Hintermannes ergibt sich aus der Tatherrschaftslehre. Die Beziehung zwischen dem Nötigenden und dem Genötigten in Nötigungsnotstandsfällen ist in der Literatur als ein typischer, außer Streit stehender Hauptanwendungsfall der mittelbaren Täterschaft angesehen, sofern der Sachverhalt dem § 35 StGB unterfällt.¹⁴⁸ Demgemäß ist der Nötigende als mittelbarer Täter der von dem unfrei handelnden Werkzeugs begangener Notstandstat verantwortlich.¹⁴⁹

Der nötigende Hintermann beherrscht unmittelbar allein den Genötigten, aber „weil der Genötigte seinerseits kraft seines Handelns den Geschehensablauf in der Hand hat, beherrscht der Hintermann mittelbar die Tat selbst. Die Willensherrschaft des mittelbaren Täters überlagert also die Handlungsherrschaft des Ausführenden“. Die Tatherrschaft des Hintermannes soll sich aus dem Verantwortungsprinzip ergeben. Der Gesetzgeber entschuldigt den unmittelbar Handelnden aufgrund des vom Hintermann ausgeübten Druckes.¹⁵⁰

¹⁴⁵ Vgl. Fischer, § 35 Rn. 12; Hirsch, in: LK, 11. Aufl., § 35 Rn. 53; Kühl, AT, § 12 Rn. 69.

¹⁴⁶ 6 WStG, Furcht vor Persönlicher Gefahr: „Furcht vor persönlicher Gefahr entschuldigt eine Tat nicht, wenn die soldatische Pflicht verlangt, die Gefahr zu bestehen“.

¹⁴⁷ Vgl. Lackner/Kühl, § 35 Rn. 9; Müssig, in: MüKo, § 35 Rn. 58 ff.; Hirsch, in: LK, 11. Aufl., § 35 Rn. 54; Jescheck/Weigend, AT, S. 486; Kindhäuser, AT, § 24 Rn. 14; Roxin, AT, § 22 Rn. 39 ff.; Wasaff, Notstand, S. 134 f.

¹⁴⁸ Vgl. Hirsch, in: LK, 11. Aufl., § 35 Rn. 26; Roxin, in: LK, 11. Aufl., § 25 Rn. 61; Kühl, AT, § 20 Rn. 62, 64.

¹⁴⁹ Jescheck/Weigend, AT, S. 669; Hirsch, Ebenda; Mayer, AT, S. 312 Fn. 1; Roxin, in: LK, 11. Aufl., § 25 Rn. 62.

¹⁵⁰ Roxin, Ebenda; Kühl, AT, § 20 Rn. 63.

Fazit

Die vorliegende Arbeit hatte sich zum Ziel gesetzt, möglichst und umfassend Verständnis rund um das heftig umstrittene Problemfeld des Nötigungsnotstandes herbeizuführen. Der Kernpunkt der Diskussion in Deutschland ist die rechtliche Einordnung des Nötigungsnotstandes. Dazu wurden zunächst die rechtsgeschichtlichen Hintergründe des Nötigungsnotstands dargestellt und es wurde festgestellt, dass dieser Problematik seit der Etablierung der Unterscheidung zwischen Rechtswidrigkeit und Schuld existiert. Früher enthalte das Strafgesetzbuch eine Vorschrift, die den Nötigungsnotstand (§ 52 StGB a.F.) ausdrücklich geregelte. Allerdings der Reformgesetzgeber im Jahre 1975 hat auf eine Sonderregelung des Nötigungsnotstandes verzichtet und dies rückt die Diskussion nach der dogmatischen Einordnung dieses Rechtsinstitut im Vordergrund. Nach der Analyse der Argumente gegen und für eine Rechtfertigung von Nötigungsnotstandshandlungen wurde insbesondere die vermittelnden Lösungsvorschläge dargestellt. Nach der Auseinandersetzung der Argumente habe ich mich für eine Entschuldigungslösung entschieden (Siehe IV. Stellungnahme). Noch immer ist es aber auch nach meinen Überlegungen möglich, die Extremfälle des Nötigungsnotstandes unter den rechtfertigenden Notstand zu subsumieren. Nach der Erarbeitung dieser dogmatischen Fragen wurden die Voraussetzungen eines Nötigungsnotstandes im Einzelnen erörtert.

Literaturverzeichnis

- Aichele, Alexander** Was ist und wozu taugt das Brett des Karneades? Wesen und ursprünglicher Zweck des Paradigmas der europäischen Notrechtslehre, in: Jahrbuch für Recht und Ethik, Band 11, Berlin 2003, S. 245 ff.
- Baumann, Jürgen/Weber, Ulrich/Mitsch, Wolfgang** Strafrecht, Allgemeiner Teil, 11. Aufl., Bielefeld 2003 (zit.: AT).
- Bernsmann, Klaus** Entschuldigung durch Notstand, Studien zu § 35 StGB, Köln 1989 (zit.: Notstand).

- Biewald, Gunther** Regelmäßiges Verhalten und Verantwortlichkeit, Eine Untersuchung der Retterfälle und verwandter Konstellationen, Berlin 2003 (zit.: Regelmäßiges Verhalten).
- Bockelmann, Paul/Volk, Klaus** Strafrecht, Allgemeiner Teil, 4. Aufl., München 1987 (zit.: AT).
- Britz, Guido/Müller-Dietz, Heinz** Der praktische Fall-Strafrecht: Unschuld und Strafe, JuS 1998, S. 237 ff.
- Busch, Tim** Die deutsche Strafrechtsreform, Ein Rückblick auf die sechs Reformen des Deutschen Strafrechts (1969-1998), Baden-Baden 2005 (zit.: Strafrechtsreform).
- Delonge, Franz-Benno** Die Interesseabwägung nach § 34 StGB und Ihr Verhältnis zu den übrigen strafrechtlichen Rechtfertigungsgründen, München 1988 (zit.: Die Interesseabwägung).
- Depenheuer, Otto** Solidarität im Verfassungsstaat, Grundzüge einer normativen Theorie der Verteilung, Bonn 1991 (zit.: Solidarität im Verfassungsstaat).
- Dölling, Dieter/Duttge, Gunnar/Rössner, Dieter (Hrsg.)** Gesamtes Strafrecht, StGB, StPO, Nebengesetze, Handkommentar, Baden-Baden 2008 (zit.: *Bearbeiter* in: HK-GS)
- Eser, Albin/Burkhardt, Björn** Strafrecht I, Schwerpunkt Allgemeine Verbrechenselemente, München 1992 (zit.: Strafrecht I).
- Felber, Roland** Die Rechtswidrigkeit des Angriffs in den Notwehrbestimmungen, München 1979 (zit.: Die Rechtswidrigkeit des Angriffs).
- Fischer, Thomas** Strafgesetzbuch und Nebengesetze, 56. Aufl., München 2009 (zit.: Fisher)
- Freund, Georg** Strafrecht, Allgemeiner Teil, Personale Straftatlehre, 2. Aufl., Berlin 2009 (zit.: AT).
- Frister, Helmut** Die Notwehr im System der Notrechte, GA 1988, S. 291 ff.
- ders.** Strafrecht, Allgemeiner Teil, 3. Aufl., München 2008 (zit.: AT).
- Geilen, Gerd** Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bochum 1976 (zit.: AT).

- Göbel, Alfred A.** Die Einwilligung im Strafrecht als Ausprägung des Selbstbestimmungsrechts, Frankfurt 1992 (zit.: Einwilligung).
- Haft, Fritjof** Strafrecht, Allgemeiner Teil, 9. Aufl., München 2004 (zit.: AT)
- Hartmann, Arthur** Der Schutz von Skinheads, JA 1998, S. 946 ff.
- Hassemer, Winfried** Freistellung des Täters aufgrund von Drittverhalten, in: Eser u. a. (Hrsg.), Festschrift für Theodor Lenckner zum 70. Geburtstag, München 1998, S. 97 ff.
- Hegel, Georg Wilhelm Friedrich** Grundlinien der Philosophie des Rechts oder Naturrecht und Staatswissenschaft im Grundrisse, Berlin 1821 (zit.: Grundlinien).
- Heinrich Bernd** Strafrecht, Allgemeiner Teil I, Grundlagen der Strafbarkeit, Aufbau der Straftat beim Vollendungs- und Versuchsdelikt, Stuttgart 2005 (zit.: AT I).
- v. Heintschel-Heinegg, Bernd (Hrsg.)** Beck'scher Online Kommentar, Strafgesetzbuch, Stand: 01.03.2009, 8. Aufl., München 2009 (zit.: Bearbeiter, in: BeckOK)
- Herzberg, Rolf Dietrich** Mittelbare Täterschaft bei rechtmäßig oder unverboden handelndem Werkzeug, Berlin 1967 (zit.: Mittelbare Täterschaft).
- Hilgendorf, Eric** Fallsammlung zum Strafrecht, 5. Aufl., München 2008 (zit.: Fallsammlung).
- Jähnke, Burkhard/Laufhütte, Heinrich Wilhelm/Odersky, Walter (Hrsg.)** Leipziger Kommentar, Strafgesetzbuch Großkommentar, 11. Aufl., Band 1-2, Berlin 2003 (zit.: Bearbeiter, in: LK).
- Jakobs, Günther** Strafrecht, Allgemeiner Teil, Die Grundlagen und die Zurechnungslehre Lehrbuch, Berlin, 1991 (zit.: AT).
- Jescheck, Hans-Heinrich/Weigend, Thomas** Lehrbuch des Strafrechts, 5. Aufl., Berlin 1996 (zit.: AT).
- Joecks, Wolfgang** Strafgesetzbuch Studienkommentar, 8. Aufl., München 2009 (zit.: Studienkommentar).

- Johannes, Hartmut** Mittelbare Täterschaft bei rechtmäßigem Handeln des Werkzeuges, Ein Schein Problem, Frankfurt 1963 (zit.: Mittelbare Täterschaft).
- Kelker, Brigitte** Der Nötigungsnotstand, Berlin 1993 (zit.: Der Nötigungsnotstand).
- Keller, Rainer** Rechtliche Grenzen der Provokation von Straftaten, Berlin 1989 (zit.: Provokation).
- Kindhäuser, Urs** Strafgesetzbuch Lehr- und Praxiskommentar, 3. Aufl., Baden-Baden 2006 (zit.: LPK-StGB).
- ders.** Strafrecht, Allgemeiner Teil, 3. Aufl., Baden-Baden 2008 (zit.: AT).
- ders./Neumann, Ulfrid/Paeffgen, Hans-Ulrich (Hrsg.)**, Nomos Kommentar Strafgesetzbuch Band 1, 2. Aufl., Baden-Baden 2005 (zit.: *Bearbeiter*, in: NK).
- Köhler, August** Strafrecht, Allgemeiner Teil, Leipzig 1917 (zit.: AT).
- Köhler, Michael** Strafrecht, Allgemeiner Teil, Berlin 1997 (zit.: AT).
- Krey, Volker** Deutsches Strafrecht, Allgemeiner Teil, Studienbuch in systematisch-induktiver Darstellung, Band 1, Grundlagen, Tatbestandsmäßigkeit, Rechtswidrigkeit, Schuld, 3. Aufl., 2008 (zit.: AT).
- ders.** Examensklausur Strafrecht, Fall zu Problemen des rechtfertigenden und entschuldigenden Notstandes, JURA 1979, S. 316 ff.
- Kühl, Kristian** Referendarexamensklausur- Strafrecht: Probleme aus dem Allgemeinen Teil- Ein rabiater Metzgermeister, JuS 2007, S. 742 ff.
- ders.** Strafrecht, Allgemeiner Teil, 6. Aufl., München 2008 (zit.: AT).
- ders.** Zur rechtsphilosophischen Begründung des rechtfertigenden Notstands, in: Eser u.a. (Hrsg.), Festschrift für Theodor Lenckner zum 70. Geburtstag, München 1998, S. 143 ff.
- Küper, Wilfried** Darf sich der Staat erpressen lassen?, Zur Problematik des rechtfertigenden Nötigungsnotstandes, Heidelberg 1986 (zit.: Nötigungsnotstand).

- ders.** Grundsatzfragen der „Differenzierung“ zwischen Rechtfertigung und Entschuldigung, Notstand, Pflichtkollision, Handeln auf dienstliche Weisung, JuS 1987, S. 81 ff.
- ders.** Von Kant zu Hegel, Das Legitimationsproblem des rechtfertigenden Notstandes und die freiheitsphilosophischen Notrechtslehren, JZ 2005, S. 105 ff.
- Lackner, Karl/Kühl, Kristian** Strafgesetzbuch Kommentar, 26. Aufl., München 2007 (zit.: Lackner/Kühl).
- Lange, Richard** Terrorismus kein Notstandsfall? Zur Anwendung des § 34 StGB im öffentlichen Recht, NJW 1978, S. 784 ff.
- Laufhütte, Heinrich Wilhelm/van Saan, Ruth Rissing/Tiedemann, Klaus (Hrsg.)** Leipziger Kommentar, Strafgesetzbuch Großkommentar, 12. Aufl., Band 2, Berlin 2006 (zit.: *Bearbeiter*, in: LK).
- Lenckner, Theodor** Der rechtfertigende Notstand, Tübingen 1965 (zit.: Notstand).
- v. Litz, Franz/Schmidt, Eberhard**, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 25. Aufl., Berlin 1927 (zit.: Strafrecht)
- Matsumiya, Takaaki** Zum Nötigungsnotstand, in: Pawlik u.a. (Hrsg.), Festschrift für Günther Jakobs, Köln 2007, S. 361 ff.
- Maurach, Reinhart** Deutsches Strafrecht, Allgemeiner Teil, Karlsruhe 1954 (zit.: AT).
- Mayer, Hellmuth** Strafrecht, Allgemeiner Teil, Tübingen 1967 (zit.: AT).
- Mayer, Max Ernst** Der Allgemeine Teil des deutschen Strafrechts, Heidelberg 1923 (zit.: AT).
- Meyer, Frank** Die Problematik des Nötigungsnotstands auf der Grundlage eines Solidaritätsprinzips, GA 2004, S. 356 ff.
- Mezger, Edmund** Deutsches Strafrecht, 3. Aufl., Berlin 1943 (zit.: Strafrecht).
- Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch** Band 1, §§ 1-51 StGB, München 2003 (zit.: *Bearbeiter*, in: MüKo).

- Neubecker, Friedrich Karl** Zwang und Notstand in rechtsvergleichen-der Darstellung, Band 1: Grundlagen, Der Zwang im öffentlichen Recht, Leipzig 1910 (zit.: Zwang und Notstand).
- Neumann, Ulfrid** Der strafrechtliche Nötigungsnotstand - Rechtfertigung- oder Entschuldigungsgrund?, JA 1988, S. 329 ff.
- Noltenius, Bettina** Kriterien der Abgrenzung von Anstiftung und mittelbarer Täterschaft, Ein Beitrag auf der Grundlage einer personalen Handlungslehre, Frankfurt 2003 (zit.: Kriterien).
- Pawlik, Michael** Der Rechtfertigende Notstand, Berlin 2002 (zit.: Der rechtfertigende Notstand).
- Renzikowski, Joachim** Notstand und Notwehr, Berlin 1994 (zit.: Notstand und Notwehr).
- ders.** Entschuldigung im Notstand, in: Jahrbuch für Recht und Ethik, Band 11, Berlin 2003, S. 269 ff.
- Roxin, Claus** Die notstandsähnliche Lage - ein Strafunrechtsausschließungsgrund?, in: Festschrift für Dietrich Oehler, Köln, Berlin, Bonn, München 1985, S. 181 f.
- ders.** Rechtfertigung und Entschuldigungsgründe in Abgrenzung zu sonstigen Strafausschließungsgründen, in: Albin Eser/George P. Fletcher (Hrsg.), Rechtfertigung und Entschuldigung, Rechtsvergleichende Perspektiven, Band 1, Freiburg 1987, S. 231 ff.
- ders.** Strafrecht, Allgemeiner Teil, Band 1, Grundlagen, Der Aufbau der Verbrechenslehre, 4. Aufl., München 2006 (zit.: AT).
- Schmidhäuser, Eberhard** Strafrecht, Allgemeiner Teil, 2. Aufl., Tübingen 1984 (zit.: AT).
- Schönke, Adolf/Schröder, Horst** Strafgesetzbuch, Kommentar, 17. Aufl., München 1974 (zit.: Schönke/Schröder, 17. Aufl.)
- ders.** Strafgesetzbuch, Kommentar, 27. Aufl., München 2006 (zit.: *Bearbeiter*, in: Schönke/Schröder).
- Schumann, Heribert** Strafrechtliches Handlungsunrecht und das Prinzip der Selbstverantwortung der Anderen, Tübingen 1986 (zit.: Handlungsunrecht).

- Seelmann, Kurt** Das Verhältnis von § 34 StGB zu anderen Rechtfertigungsgründen, Heidelberg 1978 (zit.: Das Verhältnis).
- Siebert, Karl** Notstand und Putativnotstand, Tübingen 1931 (zit.: Notstand).
- Sinn, Arndt** Straffreistellung aufgrund von Drittverhalten, Zurechnung und Freistellung durch Macht, Tübingen 2007 (zit.: Straffreistellung).
- Stratenwerth, Günter/Kuhlen, Lothar** Strafrecht, Allgemeiner Teil I, Die Straftat, 5. Aufl., Köln 2004 (zit.: AT).
- Thiel, Sven-Markus** Die Konkurrenz von Rechtfertigungsgründen, Frankfurt 2000 (zit.: Konkurrenz).
- Vormbaum, Thomas/Welp, Jürgen** Das Strafgesetzbuch, Sammlung der Änderungsgesetze und Neubekanntmachungen, Band 1: 1870 bis 1953, Baden-Baden 1999 (zit.: Strafgesetzbuch 1).
- ders.** Das Strafgesetzbuch, Sammlung der Änderungsgesetze und Neubekanntmachungen, Band 2: 1954 bis 1974, Baden-Baden 1999 (zit.: Strafgesetzbuch 2).
- Wasaff, Silvia Pena** Der entschuldigende Notstand, Tübingen 1979 (zit.: Notstand).
- Weber, Ulrich** Examensklausur Strafrecht, Das Urteil, JURA 1984, S. 367 ff.
- ders.** Konzeption und Grundsätze des Wirtschaftsstrafrechts (einschließlich Verbraucherschutz), Dogmatischer Teil II: Das Wirtschaftsstrafrecht und die allgemeinen Lehren und Regeln des Strafrechts, ZStW 96 (1984), S. 376 ff.
- Welp, Jürgen** Rezension zu: Wilfried Küper, Darf sich der Staat erpressen lassen? GA 1987, S. 515 ff.
- Welzel, Hans** Das Deutsche Strafrecht, Eine systematische Darstellung, 11. Auflage, Berlin 1969 (zit.: Strafrecht).
- Wessels, Johannes/Beulke, Werner** Strafrecht, Allgemeiner Teil, Die Straftat und ihr Aufbau, 38. Aufl., Heidelberg 2008 (zit.: AT).
- Zieschang, Frank** Der rechtfertigende und der entschuldigende Notstand, JA 2007, S. 679 ff.